

Studie

Zusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung

Auftraggeber:



**Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Kienhorststr. 130, 13403 Berlin-Reinickendorf
Tel. 030/41777325, Fax 030/41777326
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de**

Verfasser:

**Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@arcor.de**

© Berlin, November 2015

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten.
Diese Studie darf in keiner Form ó auch nicht auszugsweise ó ohne schriftliche Genehmigung
des Auftraggebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Zusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung

1 Gegenwärtige Handlungsoptionen für Zusatzbeiträge

- 1.1 Freiwillige Beiträge für Nicht-Pflichtversicherte gem. § 7 Abs. 1 SGB VI
- 1.2 Nachzahlungsbeträge gem. § 207 oder 282 SGB VI
- 1.3 Ausgleichsbeträge für Pflichtversicherte gem. 187a SGB VI

2 Künftige Zusatzbeiträge für Pflichtversicherte in der Diskussion

- 2.1 Rentendialog von Herbst 2011 bis Sommer 2013
- 2.2 Interviews der Rheinischen Post mit dem ehem. DRV-Präsident Rische
- 2.3 Aufsätze von Rische, Kreikebohm und Thiede in Fachzeitschriften
- 2.4 Sibinski/Thiede auf Pressefachseminar der DRV am 15.7.2015
- 2.5 MAIS-Studie sZukunft der Alterssicherung%vom 9.9 2015
- 2.6 DRV Baden-Württemberg zum sVorsorgekonto%am 24.9.2015
- 2.7 Einigung über Flexi-Rente am 10.11.2015
- 2.8 VERS-Studie sGesetzliche Rente versus Rürup-Rente%vom 22.9.2015

3 Mögliche Zusatzrente für pflichtversicherte Arbeitnehmer

- 3.1 Öffnungsklausel für freiwillige Beiträge in § 163 oder § 7 SGB VI
- 3.2 Wiedereinführung der Höherversicherung nach § 269 Abs. 1 SGB VI

Schlussbemerkungen

Quellenverzeichnis

Anhang mit Tabellen zur möglichen Zusatzrente

Vorwort

Seit 11. August 2010 können auch Beamte und Freiberufler freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente gem. § 7 Abs. 1 SGB VI zahlen. Bei einem Antrag bis zum 31.12.2015 und nach Erreichen der Regelaltersgrenze können alle vor dem 2.9.1950 geborenen Beamten und Freiberufler gem. § 282 Abs. 2 SGB VI auch einen einmaligen Nachzahlungsbetrag für maximal fünf Jahre leisten.

Diese gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen erweist sich angesichts der rekordtiefen Zinsen als erste Wahl. Viel spricht für die gesetzliche Rente angesichts der wegen der anhaltenden Niedrigzinsphase zu erwartenden niedrigen privaten Renten bei Neuabschlüssen zur Riester-Rente, Rürup-Rente oder Rente aus der privaten Rentenversicherung. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rente ist indes vom Zinsniveau am Kapitalmarkt völlig abgekoppelt.

Immer häufiger wird unter dem Stichwort *zusätzliche Altersvorsorge* unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung auch für Arbeitnehmer die Möglichkeit von Zusatzbeiträgen gefordert. Dabei wird leicht übersehen, dass diese Stärkung der gesetzlichen Rente durch die Einmal- oder Teilzahlung von Ausgleichsbeträgen zur Kompensation von Rentenabschlägen bereits heute in Grenzen möglich ist.

Die bisherigen Möglichkeiten von Zusatzbeiträgen für pflichtversicherte Arbeitnehmer werden im ersten Kapitel erläutert. Diese Handlungsoptionen beschränken sich auf das Füllen von Beitragslücken im Versicherungsverlauf, Nachzahlungsbeträge für vor 1955 geborene Mütter nach Erreichen der Regelaltersgrenze und insbesondere auf Ausgleichsbeträge zwecks Abwendung von Rentenabschlägen bei vorgezogenen Altersrenten.

Im zweiten Kapitel wird zunächst kurz auf den letztlich gescheiterten Rentendialog von Herbst 2011 bis Frühjahr 2013 eingegangen. Zusätzlich werden in den Jahren 2011 bis 2013 von Vertretern der Deutschen Rentenversicherung (Dr. Rische, Dr. Thiede, Prof. Dr. Kreikebohm) unterbreitete Vorschläge für Zusatzbeiträge von pflichtversicherten Arbeitnehmern erläutert.

Ebenfalls im zweiten Kapitel wird die aktuelle Diskussion in 2015 über eine zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Besonders interessant sind dabei die Befragungsergebnisse aus einer Studie, die vom nordrhein-westfälischen Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) erstellt wurde, sowie die am 10.11.2015 erfolgte Einigung der Arbeitsgruppe zur Flexi-Rente. Bei der neuen Flexi-Rente sollen künftig bereits Arbeitnehmer ab 50 Jahren einen Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung oder in Form von Teilzahlungen leisten können. Falls sie die vorgezogene Altersrente später nicht in Anspruch nehmen, erhöhen sich durch den in einer Summe oder in Raten gezahlten Ausgleichsbetrag die Entgeltpunkte und damit die Regelaltersrente.

In den ersten beiden Kapiteln geht es lediglich um eine Bestandsaufnahme über die zusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus wird im dritten Kapitel aufgezeigt, wie künftig insbesondere auch rentennahe Arbeitnehmer von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rente profitieren könnten, wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung nach § 163 oder § 7 SGB VI auch für Pflichtversicherte öffnen würde. Mehrausgaben für den Bundeshaushalt oder die Deutsche Rentenversicherung

entstünden dadurch nicht. Auch Änderungen bei der bisherigen Rentenbesteuerung gäbe es nicht.

Um nicht Spitzenverdiener unter den Arbeitnehmern zu begünstigen, könnte der freiwillige Beitrag auf zwei Drittel des Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags und zum Beispiel im Jahr 2016 maximal auf monatlich rund 580 " pro Monat minus dem gezahlten Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag begrenzt werden. Auf diese Weise würden insbesondere Durchschnittsverdiener von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen profitieren. Der höchstmögliche freiwillige Beitrag würde dann mit monatlich 232 " bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.720 " erreicht.

Die Wiedereinführung der früheren Höherversicherung nach § 269 Abs. 1 SGB VI sollte entweder aus rentensystematischen Gründen ganz unterbleiben oder auf einem deutlich niedrigeren Leistungsniveau erfolgen.

Diese möglichen neuen Handlungsoptionen für Arbeitnehmer werden im dritten Kapitel nur aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht beleuchtet. Keinesfalls sollen in diesem Kapitel komplizierte rentenrechtliche Fragen beantwortet werden. Dies steht dem Verfasser, der kein Jurist ist, auch gar nicht zu.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Berlin betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware *sVersnavi%* an. Die *Versnavi* Software ist ein reiner Leistungsvergleich der Bedingungen diverser Versicherungsgesellschaften, welcher auf Grundlage von jeweils ca. 30 Bewertungskriterien erfolgt. Durch monatliche Updates sind Versicherungsvermittler immer auf dem neuesten Stand der Versicherungsbedingungen. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH** und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zum Autor der Studie

Werner Siepe als Verfasser dieser Studie ist Finanzmathematiker und Autor des im November 2014 bei der Stiftung Warentest erschienenen Buches *sPension und Rente im öffentlichen Dienst%*. Er ist außerdem Autor von Abhandlungen zur Altersvorsorge für die bei der Akademischen Arbeitsgemeinschaft erscheinenden Loseblattwerke *sGeldtipps%* und *sFakten&Tipps%*. Kurzbeiträge erscheinen auch im Internet unter www.geldtipps.de. Das Loseblattwerk *sFakten&Tipps%* richtet sich darüber hinaus gezielt an die Gruppe 55plus.

Der Autor der Studie bedankt sich bei Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht **Christian Wagner**, Geschäftsführer der B&H Future Renten- und Vorsorgeberatung GmbH, Bad Nauheim (siehe auch www.diebestereente.de), für die Begutachtung der Studie aus rentenrechtlicher Sicht. Rechtsanwalt Wagner ist zugleich Rentenberater.

Erkrath, 30.11.2015

Werner Siepe

Zusammenfassung

1. Ausgleichs- und Nachzahlungsbeträge für Pflichtversicherte

Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer können zurzeit im Gegensatz zu nicht pflichtversicherten Beamten und Freiberuflern keine regelmäßigen freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rente zahlen. Ihnen bleibt momentan nur die Möglichkeit, Rentenabschläge durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages abzukaufen. Dies wird aber nur von jedem 200. dazu Berechtigten in Anspruch genommen.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer nur Nachzahlungsbeträge in ganz bestimmten Fällen leisten (zum Beispiel für Ausbildungszeiten, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, bei Zahlung bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres oder für nicht erfüllte fünfjährige Wartezeiten bei vor 1955 geborenen Müttern nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren bis zu 65 Jahren und 8 Monaten).

2. Vorschläge im Rahmen des Rentendialogs 2011 bis 2013

Bereits beim früheren Rentendialog, der im Herbst 2011 von der ehemaligen Arbeitsministerin Ursula von der Leyen angestoßen wurde, gab es Überlegungen über eine zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Entwurf zum RV-Lebensleistungsanererkennungsgesetzes von März 2012 oder zum Alterssicherungsstärkungsgesetz von August 2012 war zwar in einem Kapitel auch von freiwilligen Zusatzbeiträgen die Rede. Diese sollten aber allein von den Arbeitgebern getragen werden. Bekanntlich wurden die geplanten Gesetze nicht verabschiedet, da man sich über die Zuschussrente (später Lebensleistungsrente genannt) nicht einigen konnte.

Der bis Ende März 2014 amtierende DRV-Präsident Rische befürwortete in zwei Interviews mit der Rheinischen Post freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente. Zusammen mit Kreikebohm und Thiede äußerte er sich dazu klar und deutlich auch in Fachzeitschriften. Die Vorschläge bezogen sich ausschließlich auf Zusatzbeiträge im umlagefinanzierten System, die von den Versicherten selbst getragen werden.

3. Aktuelle Diskussion um Zusatzbeiträge in 2015

Bereits im Koalitionsvertrag von 2013 stand die Absichtserklärung von CDU/CSU und SPD, den rechtlichen Rahmen für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand zu verbessern. In der dazu eingesetzten Arbeitsgruppe zur Flexi-Rente ist am 10.11.2015 eine Einigung erfolgt, die nun vom Gesetzgeber umgesetzt werden und ab 1.7.2016 in Kraft treten soll. Neben der flexibleren Teilrente sollen auch die Regelungen über die Zahlung des Ausgleichsbetrages zur Kompensation von Rentenabschlägen flexibilisiert werden, und zwar durch eine bereits ab dem 50. Lebensjahr mögliche Zahlung sowie die Möglichkeit von Teilzahlungen.

Über freiwillige Beiträge bzw. Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde Mitte Juli 2015 in einem von der Deutschen Rentenversicherung

veranstalteten Pressefachseminar berichtet. Ganz aktuell nimmt auch die Studie „Zukunft der Alterssicherung“ des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) Stellung zur zusätzlichen Altersvorsorge (zAV) unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung.

Das von der Deutschen Rentenversicherung in Baden-Württemberg vorgeschlagene Vorsorgekonto setzt im Gegensatz dazu auf eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge und damit auf „Riester in der 1. Säule der Alterssicherung“. Das System der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung würde nach diesem Vorschlag ergänzt um einen kapitalgedeckten Bereich.

In einer von Versicherungsberater Lüschen in Auftrag gegebenen Studie „Gesetzliche Rente versus Riester- und Rürup-Rente“ wird die Vorteilhaftigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zur kapitalgedeckten Altersvorsorge für pensions- bzw. rentennahe Beamte und Freiberufler aufgezeigt. In einem Kapitel dieser Studie wird zudem vorgeschlagen, die Möglichkeit für freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente auch pflichtversicherten Arbeitnehmern einzuräumen.

4. Vorschläge für weitere Zusatzbeiträge

Neue Handlungsoptionen würden sich für Arbeitnehmer ergeben, wenn sie sich durch eine vom Gesetzgeber beschlossene Öffnungsklausel in § 163 oder § 7 SGB VI ebenfalls freiwillig versichern könnten. Um zu große Mitnahmeeffekte für Höher- und Spitzenverdiener zu vermeiden, könnte der freiwillige Beitrag auf zwei Drittel des Arbeitnehmer-Pflichtbetrags begrenzt werden, maximal zum Beispiel in 2016 aber auf die Differenz zwischen monatlich 580 € und dem gezahlten Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag. Das Modell B „Freiwillige Versicherung mit doppelter Begrenzung“ (siehe Tabelle 2 im Anhang dieser Studie), bei dem der höchstmögliche Zusatzbeitrag 232 € im Monat ausmacht, wird daher vom Verfasser der Studie favorisiert.

Die Wiedereinführung der ab 1998 abgeschafften Höherversicherung gem. § 269 Abs. 1 SGB VI ist hingegen problematisch. Auch wenn die seinerzeit hohen Steuerbeiträge gesenkt würden, bestehen rentenrechtliche Bedenken. Die statischen bzw. konstanten Renten aus einer Höherversicherung sind eher versicherungsfremd, da zwei typische Merkmale der gesetzlichen Rentenversicherung (dynamisch steigende Rente durch Erhöhung des aktuellen Rentenwertes und Rentenberechnung anhand von erreichten Entgeltpunkten) entfallen würden.

Sofern die Höherversicherung trotz dieser Bedenken auf einem deutlich niedrigeren Leistungsniveau wieder eingeführt würde, könnte dem Modell B „Höherversicherung mit Altersfaktor“ (siehe Tabelle 4 im Anhang dieser Studie) der Vorzug gegeben werden vor dem pauschalen Modell A. Selbstverständlich handelt es sich auch hierbei nur um einen auf ökonomischen und finanzmathematischen Überlegungen beruhenden Vorschlag des Verfassers dieser Studie.

Die freiwillige Versicherung auch für pflichtversicherte Arbeitnehmer durch Erweiterung des § 163 oder § 7 SGB VI ist der Wiedereinführung der Höherversicherung nach § 269 Abs. 1 SGB VI im Zweifel vorzuziehen.

1 Gegenwärtige Handlungsoptionen für Zusatzbeiträge

Nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen können auch pflichtversicherte Arbeitnehmer freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Dazu zählen nach § 7 Abs. 1 SGB VI zunächst regelmäßige freiwillige Beiträge für Zeiten, die wegen einer beruflichen Auszeit (zum Beispiel Tätigkeit als Hausfrau oder Hausmann) nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Nachzahlungsbeträge für Ausbildungszeiten, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, gem. § 207 SGB VI oder für vor 1955 geborene Mütter mit nicht erfüllter 5-jähriger Wartezeit gem. § 282 Abs. 1 SGB VI nach Erreichen der Regelaltersgrenze zu leisten. Vor allem sind es aber Ausgleichsbeträge bei Rentenabschlägen (§ 187a SGB VI) oder beim Versorgungsausgleich (§ 187 SGB VI) sowie Abfindungen aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 187b SGB VI), die von pflichtversicherten Arbeitnehmern genutzt werden können.

1.1 Freiwillige Beiträge für Nicht-Pflichtversicherte gem. § 7 Abs. 1 SGB VI

Nach dem ab 11.8.2010 geltenden § 7 SGB VI können nur nicht rentenversicherungspflichtige Personen freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente leisten. Der Originaltext in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI lautet: *Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern* %

Zu diesen **Nicht-Pflichtversicherten** zählen außer Beamten, Freiberuflern und nicht versicherungspflichtigen Selbstständigen auch Hausfrauen und .männer sowie Minijobber, die sich gegen die Versicherungspflicht entschieden haben.

Den rund 29 Millionen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern standen Ende 2013 laut Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung nur 270 559 freiwillig Versicherte gegenüber. Auf 100 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer kam also im Jahr 2013 im Durchschnitt nur ein freiwillig Versicherter. 199 075 Männer hatten sich im Jahr 2013 freiwillig versichert (davon im Westen 172 649) und 71 484 Frauen (im Westen 58 694).

Rund 90 % der freiwillig Versicherten zahlten im Jahr 2013 nur den Mindestbeitrag von damals 85,05 " im Monat. Zu dieser Gruppe gehörten insbesondere Versicherte, die mit Mindestbeiträgen die Wartezeit für bestimmte Altersrenten (zum Beispiel fünf Jahre für die Regelaltersrente oder 35 Jahre für die abschlagspflichtige Rente mit 63 Jahren) erreichen wollen. Knapp 1 % zahlten den Höchstbeitrag von monatlich 1.096,20 " in 2013. Die restlichen 9 % entschieden sich für einen freiwilligen Beitrag zwischen Mindest- und Höchstbeitrag.

Offensichtlich nutzen vor allem vorübergehend **nicht erwerbstätige Hausfrauen und Hausmänner** die Möglichkeit, freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente zu entrichten und damit Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen außerhalb von Pflichtbeitragszeiten können mit dazu beitragen, dass die besonderen Wartezeiten von 35 bzw. 45 Jahren für die abschlagspflichtige bzw. abschlagsfreie Rente erfüllt werden können. Für die neue abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren nach 45 Versicherungsjahren ist es zur Anrechnung aber erforderlich, dass auch mindestens 18 Pflichtbeitragsjahre vorliegen.

Die 4,7 Mio. Minijobber, die auf die Versicherungspflicht verzichtet haben und daher ihren Minijob-Lohn von höchstens 450 € brutto für netto ausgezahlt erhalten, könnten sich freiwillig versichern, sofern es sich nicht um einen Minijob neben einem sozialversicherungspflichtigen Hauptjob handelt. Dies werden **versicherungsfreie Minijobber** jedoch aus finanziellen Gründen meist nicht in Erwägung ziehen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für **Langzeitarbeitslose**, die lediglich Arbeitslosengeld II (Hartz IV) beziehen und daher nicht mehr pflichtversichert sind.

Die geringe und bis 2013 sogar sinkende Anzahl von freiwillig Versicherten überrascht. Immerhin liegt das Potenzial der Nicht-Pflichtversicherten, die sich nach § 7 SGB VI freiwillig versichern könnten, bei über 10 Millionen. Darunter sind allein 1,9 Mio. Beamte, 1 Mio. Freiberufler mit berufsständischer Versorgung (z.B. Ärzte, Apotheker, Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater) und 4,7 Mio. Selbstständige (meist Gewerbetreibende), die keine Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Nur 280.000 Selbstständige sind pflichtversichert. Unter den 4,7 Mio. nicht pflichtversicherten Selbstständigen sind allein 2,7 Mio. Solo-Selbstständige, die keine Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Oft nehmen nicht pflichtversicherte **Beamte, Freiberufler und Selbstständige** irrtümlich an, dass sie sich in der gesetzlichen Rentenversicherung gar nicht freiwillig versichern dürften. Bis zum 10.8.2010 galt dies für eine bestimmte Gruppe von Beamten, Freiberuflern und Selbstständigen, die mit Pflichtbeiträgen noch nicht die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hatten, auch tatsächlich. Der bis zum 10.8.2010 geltende § 7 Abs. 2 SGB VI lautete: *Personen, die versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, können sich nur dann freiwillig versichern, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt haben. Dies gilt nicht für Personen, die wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei sind*.

Diese alte Fassung des § 7 Abs. 2 SGB VI benachteiligte insbesondere Beamte und Freiberufler, die beispielsweise nur drei oder vier Jahre als Arbeitnehmer tätig waren. Sie durften keine freiwilligen Beiträge zahlen und bekamen mangels Rentenanspruch nur ihre selbst gezahlten Arbeitnehmer-Pflichtbeiträge zurückerstattet.

Der Gesetzgeber hat diese Benachteiligung durch Wegfall des alten § 7 Abs. 2 SGB VI beseitigt. Es handelt sich also keinesfalls um eine Privilegierung von nicht pflichtversicherten Beamten oder Freiberuflern, wenn sich diese ab dem 11.8.2010 auch bei weniger als fünf Pflichtbeitragsjahren freiwillig versichern können. Davon, dass Beamte und Freiberufler über die freiwillige Versicherung die Rentenkasse plündern und der Gesetzgeber dies verhindern müsse, kann keine Rede sein.

Auch der Vorwurf, dass privat krankenversicherte Beamte und Freiberufler noch einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von 7,3 % ihrer späteren Bruttorente erhalten, geht fehl. Auch ehemals pflichtversicherte Arbeitnehmer erhalten als Rentner diesen Zuschuss zu ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings wird er von der Deutschen Rentenversicherung direkt einbehalten vom Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Fakt ist: Ab dem 11.8.2010 kann sich nach Wegfall des früheren § 7 Abs. 2 SGB VI jeder (also Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Hausfrau oder Hausmann) in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern, sofern er dort nicht pflichtversichert ist.

Freiwillige Beiträge leisten Beamte . wenn überhaupt . meist für eine Riester-Rente. Freiberufler und Selbstständige bevorzugen die Rürup-Rente, da ihnen der direkte Weg zur Riester-Rente verschlossen bleibt. Jeder . ob Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler oder selbstständiger Unternehmer - kann sich darüber hinaus für eine Privatrente aus der privaten Rentenversicherung entscheiden.

Die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen fristet hingegen zurzeit noch ein stiefmütterliches Dasein. Hartnäckig hält sich das Gerücht, dass die kapitalgedeckte Privatrente (Riester-Rente, Rürup-Rente oder Rente aus der privaten Rentenversicherung) der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente grundsätzlich überlegen sei. Angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase gilt aber beispielsweise für privat krankenversicherte, mindestens 50-jährige Beamte und Freiberufler uneingeschränkt die Regel *„Gesetzliche Rente schlägt Rürup-Rente“*.

Diese Regel lässt sich leicht anhand des von Jörg Masuch, Mathematiker und Informatiker in Düsseldorf, entwickelten Rentenplusrechners belegen. Die entsprechende Software¹ steht für jeden zum kostenlosen Download bereit.

Dazu zwei Beispiele nach Eingabe von nur zwei Daten (Anzahl der Beitragsjahre und Höhe des jährlichen Beitrags) in den Rentenplusrechner 2015:

Wer als Beamter oder Freiberufler heute 55 Jahre alt ist und freiwillige Beiträge von jährlich 3.000 € über insgesamt 12 Jahre einzahlt, kommt auf eine Beitragssumme von 36.000 €. Die garantierte gesetzliche Rente liegt bei monatlich 158 € inkl. 7,3 % Zuschuss zur privaten Krankenversicherung und die mögliche gesetzliche Rente bei 184 €. Die garantierte bzw. mögliche Rürup-Rente (inkl. Hinterbliebenenabsicherung) beim kostengünstigen Direktversicherer Europa Leben beträgt hingegen nur 131 bzw. 154 €. Die gesetzliche Rente inkl. 7,3 % Zuschuss liegt somit rund 20 % über der Rürup-Rente.

Heute 60-jährige Beamte oder Freiberufler, die noch 6 Jahresbeiträge à 6.000 € einzahlen und damit ebenfalls eine Beitragssumme von 36.000 € erreichen, können mit einer garantierten bzw. möglichen gesetzlichen Rente von 168 bzw. 181 € rechnen. Im Vergleich dazu liegt die Rürup-Rente bei nur 126 bzw. 135 €. In diesem Fall liegt die gesetzliche Rente sogar um ein Drittel über der Rürup-Rente.

Wer sich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 SGB VI freiwillig versichern will, sollte mit dem Formular V 060 einen **Antrag auf Beitragszahlung für eine freiwillige Versicherung** stellen. Erläuterungen zum Ausfüllen dieses Formulars gibt es unter V 061.

Freiwillig Versicherte können die Höhe des freiwilligen Beitrags zwischen monatlich 84,15 € (Mindestbeitrag in 2015 und 2016) und 1.131,35 bzw. 1.159,40 € (Höchstbeitrag in 2015 bzw. 2016) frei wählen. Bis zum 31.3.2016 können sie den Beitrag für das Jahr 2015 auch noch rückwirkend zahlen.

Es bietet sich an, der Deutschen Rentenversicherung eine Einzugsermächtigung zum Abbuchen der freiwilligen Beiträge vom laufenden Konto zu erteilen. Die Erhöhung, Verminderung oder Einstellung der Beitragszahlung können freiwillig Versicherte für die Zukunft jederzeit veranlassen. Sie können auch einige Monate

¹ www.joerg-masuch.de/index.php/rentenplusrechner-2015

oder Jahre mit der Beitragszahlung aussetzen und dann die Zahlung freiwilliger Beiträge nach Ablauf dieser Auszeit wieder aufnehmen.

Meist lassen freiwillig Versicherte die Beiträge monatlich abbuchen. Es ist jedoch auch möglich und oft sinnvoll, den Jahresbeitrag auf einen Schlag im Dezember eines Jahres zu zahlen oder spätestens bis zum 31. März des Folgejahres mit Wirkung für das vergangene Jahr.

1.2 Nachzahlungsbeträge gem. § 207 oder 282 SGB VI

Für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte gibt es nach § 207 SGB VI bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres noch die Möglichkeit, einen **Nachzahlungsbetrag für Ausbildungszeiten** (Schul- und Hochschulausbildung) nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zu zahlen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Hierzu reichen freiwillige Mindestbeiträge aus, um damit Lücken im Versicherungsverlauf zu schließen und später zum Beispiel eine Wartezeit von 35 Jahren für die abschlagspflichtige Frührente mit 63 Jahren zu erreichen.

Nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI sind Zeiten des Schulbesuchs und Zeiten des Besuchs einer Fach- oder Hochschule nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu höchstens acht Jahren **Anrechnungszeiten**. Sie werden als sog. beitragslose Zeiten zwar auf die 35-jährige Wartezeit für eine abschlagspflichtige Altersrente mit 63 Jahren von langjährig Versicherten angerechnet, führen aber nicht zu Rentenansprüchen. Wer also über das 25. Lebensjahr hinaus studiert, kann außer für die Zeit vom 16. bis zum 17. Lebensjahr zusätzlich für die zusätzlichen Studienjahre (zum Beispiel drei Jahre vom 25. bis zum 28. Lebensjahr) nachzahlen. Nachzahlungsbeträge für diese beispielsweise vier zusätzlichen Jahre werden dann auf die Wartezeit angerechnet und erhöhen später außerdem die Rente.

Von der **Mütterrente** mit einem monatlichen Rentenzuschlag von 29,21 " (West) bzw. 27,05 " (Ost) ab 1.7.2015 profitieren nicht nur Rentnerinnen mit vor 1992 geborenen Kindern. Auch vor 1955 geborene Mütter (außer Beamtinnen und Pensionärinnen) mit einem Kind oder mit zwei Kindern, die vor 1992 geboren und von ihnen erzogen wurden, erhalten einen Rentenanspruch, wenn sie nie pflichtversichert waren und für die noch zur fünfjährigen Wartezeit fehlenden Monate einen Nachzahlungsbetrag leisten.

Diese **Nachzahlung von Beiträgen für vor 1955 geborene Mütter ist in § 282 Abs. 1 SGB VI** geregelt. Sie erfolgt nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze (zum Beispiel 65 Jahre und 4 Monate für Jahrgang 1950). Bei zwei vor 1992 geborenen Kindern mit nunmehr vier Jahren Kindererziehung werden zwei zusätzliche Entgeltpunkte gutgeschrieben, insgesamt also vier Entgeltpunkte. Also reicht ein einziger Jahresbeitrag von mindestens 1.009,80 " im Jahr 2015 aus, um einen Rentenanspruch zu begründen.

Die Nachzahlung des Mindestbeitrags von 1.009,80 " für das Jahr 2015 führt dazu, dass die in 1950 geborene und nie pflichtversicherte Mutter mit zwei vor 1992 geborenen Kindern auf einen Schlag eine monatliche Rente von brutto 121,35 " (West) erhält. Auch nach Abzug des Beitrags zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 10,5 % der Bruttorente verbleiben ihr noch 108,61 " monatlich. Bereits nach zehn Monaten erhält sie mehr als den Nachzahlungsbetrag von 1.009,80 " zurück.

Auch ältere Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern, die sich nach Heirat und Geburt ihrer Kinder die bis dahin von ihnen gezahlten Rentenbeiträge haben erstatten lassen (sog. Heiraterstattung), können noch Nachzahlungsbeträge leisten. Darauf weist die Deutsche Rentenversicherung sogar ausdrücklich hin. Selbst im Alter von 80 Jahren und mehr sind Nachzahlungen noch möglich, um erstmalig eine eigene gesetzliche Rente zu erhalten.

Der **Nachzahlungsbetrag gem. § 282 Abs. 2 SGB VI** für vor dem 2.9.1950 geborene Beamte und Freiberufler, die am 10.8.2010 nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung hatten, ist wegen der Antragstellung bis spätestens 31.12.2015 ein Auslaufmodell. Wer den Antrag auf Nachzahlung nach Erreichen der Regelaltersgrenze für bis zu fünf Jahre erst ab 2016 stellt, kommt zu spät.

Vor dem 2.9.1950 geborenen Beamtinnen und Pensionärinnen, denen die Nachzahlung gem. § 282 Abs. 1 SGB VI wegen Nichtanrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung verweigert werden, können zumindest den Nachzahlungsbetrag gem. § 282 Abs, 1 SGB VI leisten.

Eine Verlängerung der Antragsfrist 31.12.2015 wird es nicht geben, da alle ab dem 2.9.1950 geborenen Beamten und Freiberufler vom 10.8.2010 bis zum Erreichen ihrer Regelaltersgrenze in 2016 oder später freiwillige Beiträge über mindestens fünf Jahre gem. § 7 Abs. 1 SGB VI hätten zahlen können oder weiterhin noch zahlen können. Wer beispielsweise im März 1955 geboren ist und seine persönliche Regelaltersgrenze erst Ende 2020 erreicht, kann die fünf Jahre von Anfang 2016 bis Ende 2020 noch für freiwillige Beiträge gem. § 7 Abs. 1 SGB VI nutzen und somit eine Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

1.3 Ausgleichsbeträge für Pflichtversicherte nach § 187a SGB VI

Pflichtversicherte Arbeitnehmer können in ganz bestimmten Ausnahmefällen **Einmalzahlungen oder Teilzahlungen** in die gesetzliche Rentenversicherung leisten, um eine höhere Rente zu bekommen. Dies ist möglich zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei vorzeitiger Altersrente nach § 187 a SGB VI oder von Rentenkürzungen aus dem Versorgungsausgleich nach § 187 SGB VI sowie bei Umwandlung einer Abfindung bei der betrieblichen Altersversorgung in ein Rentenplus bei der gesetzlichen Rente nach § 187 b SGB VI.

Insbesondere der **Ausgleichsbetrag zur Abwendung eines Rentenabschlags** bei langjährig Versicherten, die mit 63 nach 35 Versicherungsjahren abschlagspflichtig in Rente gehen und die abschlagsfreie Rente ab 63 wegen der für sie nicht erreichbaren 45 Versicherungsjahre (z.B. bei Akademikern) nicht nutzen können, kann eine Überlegung wert sein, siehe auch <FAZ>² vom 07.11.2015 und <Geldtipps online>³ vom 10.11.2015.

Wer beispielsweise in 1952 geboren ist und im Jahr 2015 nach Vollendung des 63. Lebensjahres und nach beispielsweise 35 Pflichtbeitragsjahren vorzeitig in Rente geht, könnte vor Rentenabschlag mit einer gesetzlichen Rente in Höhe von 1.942 " monatlich brutto rechnen, sofern sein Verdienst nach Studium und Berufsbeginn

² <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/die-gesetzliche-rentenversicherung-ist-fuer-aeltere-unschlagbar-13898047.html>

³ <http://www.geldtipps.de/rente-pension-altersvorsorge/gesetzliche-rente/rentenplus-bis-ende2015-nutzen>

immer oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gelegen hat.

Der Rentenabschlag würde allerdings 9 % von 1.942 " gleich rund 175 " im Monat ausmachen, so dass ihm eine gesetzliche Rente nach Abschlag von rund 1.767 " verbleibt. Diesen Rentenabschlag kann er durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe von 43.034 " vermeiden. Das Geld dafür hat er möglicherweise flüssig, weil gerade eine Kapital-Lebensversicherung mit einer Ablaufleistung in etwa gleicher Höhe ausgezahlt wird.

Ob sich dieser hoher Ausgleichsbetrag und damit quasi eine gesetzliche Sofortrente von rund 175 " pro Monat wirtschaftlich lohnt, ist eine andere Frage. Die garantierte Sofortrente aus einer Rürup-Rentenversicherung würde mit 145 " bei dem günstigsten Anbieter Europa Versicherung deutlich niedriger ausfallen, wenn der Neurentner privat krankenversichert ist und daher eine garantierte gesetzliche Sofortrente von rund 188 " pro Monat inkl. 7,3 % Zuschuss zu seiner privaten Krankenversicherung erhält.

Ist er jedoch pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung, werden ihm noch bis zu 10,5 % von 175 " abgezogen. Die gesetzliche Sofortrente nach Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung würde dann zwar auf 157 " fallen, aber immer noch 12 " über der günstigsten Rürup-Rente liegen.

Nur jeder 200. Frührentner hat in den Jahren 2013 und 2014 die Möglichkeit genutzt, den Rentenabschlag durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages zu kompensieren. Im Jahr 2013 waren es nur 880 von rund 238.000 und in 2014 sogar nur 820 von rund 197.000 Berechtigten. Der durchschnittliche Rentenabschlag lag bei monatlich 76 " für 23,5 Abschlagsmonate im Durchschnitt, also bei knapp 7,2 % der gesetzlichen Rente. Aus diesen offiziellen Angaben der Deutschen Rentenversicherung lässt sich ein durchschnittlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von rund 18.500 " ermitteln.

Dass so wenige das Abkaufen von Rentenabschlägen nutzen, hat verschiedene Gründe. Vielen ist diese Möglichkeit gar nicht bekannt oder sie wissen nicht, dass die Zahlung von Ausgleichsbeträgen im Rahmen des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich abzugsfähig ist (zum Beispiel mit 80 % in 2015) und zu erheblichen Steuerersparnissen führen kann.

Andere fürchten den bürokratischen Aufwand, da sie erst einen Antrag auf besondere Rentenauskunft auf dem amtlichen vierseitigen **Formular V 0210** mit der umständlichen Bezeichnung *sAntrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters%* stellen müssen. Die Deutsche Rentenversicherung rechnet dann den Ausgleichsbetrag aus. Nach Erhalt dieser Berechnung kann der Antragsteller dann entscheiden, ob er den Ausgleichsbetrag zahlt oder nicht. Vorteil: Erst mit Zahlung des Ausgleichsbetrages wird die endgültige Entscheidung getroffen. Selbstverständlich ist das sehr bürokratisch anmutende Verfahren gebührenfrei.

Der Hauptgrund für die geringe Resonanz dürfte aber in der Höhe des fast immer fünfstelligen Ausgleichsbetrages liegen, den die meisten Berechtigten finanziell nicht aufbringen können. Dabei wird leicht übersehen, dass der Ausgleichsbetrag auch in **Teilzahlungen** geleistet werden kann. Dies ist im Übrigen auch steuerlich günstiger, weil man die steuerlich abzugsfähigen Teilbeträge auf mehrere Jahre verteilen und somit die hohe Steuerprogression bei **Einmalzahlung** abmildern kann. Kaum

bekannt ist auch die Möglichkeit, den Ausgleichsbetrag noch nach Bezug einer Altersrente und kurz vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu zahlen.

Ebenso unbekannt ist den meisten Berechtigten, dass sie den Antrag auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages bereits ab vollendetem 54. Lebensjahr stellen können. Ab dem 55. Geburtstag ist dann der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung oder in Teilzahlungen von bis zu acht Jahresraten bis zum 63. Geburtstag fällig.

Wer beispielsweise im Jahr 1958 geboren ist und seinen 58. Geburtstag in 2016 feiert, könnte fünf Teilzahlungen in den Jahren 2016 bis 2020 leisten und dann in 2021 mit 63 Jahren nach Erreichen der Wartezeit von 35 Jahren vorzeitig in Rente gehen. Bei erreichbaren 48 Entgeltpunkten zum vorzeitigen Rentenbeginn würde der im Jahr 2016 von der Deutschen Rentenversicherung berechnete Ausgleichsbetrag bei rund 40.000 " (exakt sind es 39.414,26 ") liegen. Diese rund 40.000 " könnten dann in fünf Jahresraten à 8.000 " abgestottert werden. Der Rentenabschlag von 10,8 % für den Jahrgang 1958 mit 63er-Rente liegt dann bei monatlich 158 ", sofern man die ab 1.7.2016 erwartete Rentenerhöhung um 4,35 % laut aktuellem Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2015 zugrunde legt.

Die Kompensation dieses Rentenabschlags kommt einer Zusatzrente bzw. einem Rentenplus in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich. Die garantierte Zusatzrente würde rund 1.900 " jährlich ausmachen und der jährliche garantierte Rentensatz somit 4,75 % des Ausgleichsbetrages von rund 40.000 ". Eine vergleichbare Rürup-Rente käme da nicht mit.

Wichtig: Auch wenn Sie den Ausgleichsbetrag in einer Summe oder in Raten zahlen, müssen Sie keineswegs auch mit 63 in Rente gehen. Sie könnten also beispielsweise bis zur Regelaltersgrenze von 66 Jahren beim Jahrgang 1958 weiterarbeiten und dann das echte Rentenplus von zurzeit 158 " genießen. Hinzu kommen die erwarteten Rentensteigerungen in den Jahren 2017 bis 2023 vor Erreichen der Regelaltersrente in 2024 sowie die weiteren Rentensteigerungen in der Rentenphase. Bei einer geschätzten Rentendauer von 20 Jahren, also einem fernen Lebensalter von 86 Jahren, und einer durchschnittlichen Rentensteigerung von 2 % pro Jahr läge die Rentensumme bei rund 53.000 " brutto und damit um 13.000 " über dem Ausgleichsbetrag von 40.000 " .

Zusätzliche Berechnungen unter Berücksichtigung der Krankenversicherung (gesetzlich oder privat) und der Steuern (steuerlich abzugsfähiger Ausgleichsbetrag von 82 % bis 90 % in 2016 bis 2020 und steuerpflichtige gesetzliche Zusatzrente in Höhe von 82 % bei Rente mit 63 bzw. 88 % bei Regelaltersrente mit 66 Jahren) sind erforderlich, um die Vorteilhaftigkeit dieser speziellen Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu belegen.

Vergleichbare Überlegungen gibt es für den **Ausgleichsbetrag zur Abwendung einer Rentenkürzung aus dem Versorgungsausgleich** nach § 187 SGB VI. Diesen Ausgleichsbetrag bekommt der ausgleichspflichtige Ehegatte wieder erstattet, sofern der geschiedene Ex-Ehegatte seine Rente noch nicht mindestens drei Jahre bezogen hat. Außerdem gibt es nach § 187 b SGB VI noch die Möglichkeit, **Abfindungen aus einer betrieblichen Altersversorgung** für einen Einmalbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung zu verwenden.

2 Künftige Zusatzbeiträge für Pflichtversicherte in der Diskussion

Die zusätzliche Altersvorsorge für Arbeitnehmer im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wird bereits seit dem Herbst 2011 in Expertenkreisen eingehend diskutiert. Eine endgültige Entscheidung darüber ist auch bis Ende November 2015 noch nicht gefallen. Möglicherweise wird es aber nach der Einigung über die Flexi-Rente am 10.11.2015 Anfang des neuen Jahres einen Gesetzentwurf geben, der auch Elemente hinsichtlich künftiger Zusatzbeiträge für Pflichtversicherte enthält. Das Gesetz über die Flexi-Rente soll am 1.7.2016 in Kraft treten.

2.1 Rentendialog von Herbst 2011 bis Sommer 2013

Die ehemalige Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen stieß im Herbst 2011 einen Rentendialog an. Im Vordergrund dieses Dialogs stand der bereits am 18.9.2011 aus dem Bundesarbeitsministerium unterbreitete Vorschlag einer Zuschussrente (später **Leistungsrente** genannt bzw. solidarische Leistungsrente laut Koalitionsvertrag von Herbst 2013). Ziel der noch nicht verabschiedeten Zuschuss- bzw. Leistungsrente ist es, langjährig Versicherten bei Erfüllung bestimmter Bedingungen eine monatliche Rente von brutto 850 € zu garantieren, die somit über dem typischen Niveau der Grundsicherung im Alter liegt.

Auch die **Kombirente** als Kombination von Altersrente und Hinzuverdienst nahm im Rentendialog einen breiten Raum ein. Beides wurde in dem am 22.3.2012 vorgelegten Referentenentwurf zum **RV-Leistungsanerkennungsgesetz** geregelt. Dieses Gesetz sollte ab 1.1.2013 in Kraft treten. Dazu kam es wegen unterschiedlicher rentenpolitischer Auffassungen⁴ in den Parteien und der bevorstehenden Bundestagswahl im Herbst 2013 aber bekanntlich nicht mehr.

Nahezu unbemerkt in der Öffentlichkeit blieb ein Passus im Referentenentwurf⁵ zum Leistungsanerkennungsgesetz und zu dem später am 7.8.2012 vorgelegten Referentenentwurf zum **Alterssicherungsstärkungsgesetz**, wonach Arbeitgeber **freiwillige Zusatzbeiträge** zur gesetzlichen Rentenversicherung für ihre Arbeitnehmer leisten könnten⁶. Die Höhe dieser von Arbeitgeberseite finanzierten Zusatzbeiträge sollte auf 50 % des regulären Gesamtbeitrags begrenzt sein. Die Summe aus regulärem Pflichtbeitrag und freiwilligem Zusatzbeitrag sollte zudem den Höchstbeitrag bei Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Dies war in dem bereits formulierten neuen § 163 Abs. 11 SGB VI so vorgesehen.

Verständlich, dass die Arbeitgeberseite von rein arbeitgeberfinanzierten Zusatzbeiträgen nicht viel hielt. Für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) stellte sich zudem die Frage, weshalb nicht der Arbeitnehmer freiwillige ergänzende Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen kann? siehe letzter Satz in der Stellungnahme des DIHK vom 12.4.2012.

⁴ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/03_zeitschriften/rv_aktuell/2013/heft_6_duenn_stosberg.pdf?_blob=publicationFile&v=5

⁵ http://www.arbrb.de/media/RefE_Alterssicherung.pdf

⁶ [http://www.me_a_discussionpapers/1258_04-2012.pdf](http://www.mea.mpisoc.mpg.de/uploads/user_me_a_discussionpapers/1258_04-2012.pdf)

2.2 Interviews der Rheinischen Post mit ehem. DRV-Präsident Rische

Herbert Rische, bis Ende März 2014 Präsident der Deutschen Rentenversicherung, gab in der Rheinischen Post im November 2011 und Juni 2013 zwei bemerkenswerte Interviews. Bereits im Interview vom 29.10.2011 schlug Rische⁷ **freiwillige Beiträge für die Rente** vor.

Laut Rische wäre es wünschenswert, wenn die Arbeitnehmer die Möglichkeit hätten, freiwillig zusätzlich in die Rentenversicherung einzuzahlen und sich damit im Falle eines vorgezogenen Renteneintritts ein Polster zu verschaffen. In der gesetzlichen Rentenversicherung sei es vernünftiger, es in das Umlagesystem einzuspeisen als einen eigenen Kapitalstock aufzubauen.

Auf die Frage der Redakteurin von der Rheinischen Post, ob man in zehn Jahren dann von einer Rische-Rente sprechen könne, antwortete der ehemalige DRV-Präsident Rische: Nicht jede Rente muss mit R anfangen wie Riester oder Rürup. Mir wäre es lieber, es gäbe einen anderen Namen.

Im Interview mit der Rheinischen Post am 01.06.2013 wiederholte Rische⁸ seinen Vorschlag über freiwillige Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wörtlich sagte er: Ich kann mir ein Modell vorstellen, nach dem die Menschen zusätzlich zu ihrer gesetzlichen Rente über freiwillige Einzahlungen Ansprüche bei der Rentenversicherung erwerben. Das ließe sich auch mit einer betrieblichen Altersvorsorge oder anderen Altersvorsorgeprodukten kombinieren. Wir sollten hier die Tür öffnen, so Rische.

Die Reaktion⁹ des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) und der Allianz auf diesen Rische-Vorschlag fiel zurückhaltend bis deutlich ablehnend aus. Ganz offensichtlich befürchtete die private Versicherungswirtschaft bei Verwirklichung des Rische-Vorschlags eine nicht willkommene Konkurrenz auf dem heiß umkämpften Markt der privaten und betrieblichen Altersvorsorge.

2.3 Aufsätze von Rische, Kreikebohm und Thiede in Fachzeitschriften

In <RV aktuell>, 1/2012, präzierte der ehemalige DRV-Präsident Rische¹⁰ zusammen mit Professor Kreikebohm seinen Vorschlag für **Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung**.

Es ging darin zunächst um Zusatzbeiträge zur Vermeidung von Rentenabschlägen, um für mehr Flexibilität im Hinblick auf den Übergang vom Erwerbsleben in die Rente zu sorgen. Der Ausgleichsbetrag als Option zum Rückkauf von Abschlägen müsse nicht als Einmalbeitrag erfolgen, sondern könne auch in mehreren Teilbeträgen aufgebracht werden. Falls später auf eine Frührente mit Rentenabschlag verzichtet

⁷ <http://www.rp-online.de/wirtschaft/unternehmen/freiwillige-beitraege-fuer-die-rente-aid-1.2532874?commentview=true>

⁸ <http://www.rp-online.de/wirtschaft/finanzen/die-einnahmen-der-rentenkasse-sind-gut-aid-1.3436812>

⁹ <http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2013-06/27001057-versicherungen-bei-rische-vorschlag-zurueckhaltend-003.htm>

¹⁰ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/03_zeitschriften/rv_aktuell/2012/heft_1_rische.pdf?blob=publicationFile&v=9

würde, könnten die Zusatzbeiträge für eine höhere gesetzliche Rente sorgen. Diese Möglichkeit besteht bereits jetzt für alle mindestens 55-Jährigen, die sich die Option für eine 63er Rente mit Abschlag offen halten wollen (siehe Kapitel 1.3).

Die Vorschläge von Rische/Kreikebohm gingen in <RV aktuell>, 1/2012, aber über diese bereits bestehende Möglichkeit im Rahmen des Ausgleichsbetrags hinaus. Es sei sinnvoll, die regelmäßige Zahlung zusätzlicher Beiträge über das gesamte Versicherungsleben zuzulassen. Zudem sollten Zusatzbeiträge auch unabhängig davon möglich sein, ob damit die Abschläge einer vorzeitigen Altersrente abgewendet werden sollen oder sich lediglich die gesetzliche Rente erhöht.

Solche Zusatzbeiträge, die unabhängig von der Kompensation eventueller Rentenabschläge geleistet werden, sind für pflichtversicherte Arbeitnehmer derzeit noch nicht möglich. Der Gesetzgeber könnte die Tür dafür aber öffnen über einen neu ausformulierten § 163 Abs. 11 SGB VI (als weitere Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter) oder eine Ergänzung in § 7 Abs. 1 SGB VI (als eine Form der freiwilligen Versicherung für Pflichtversicherte).

Im Beitrag **Die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung¹¹** von Dr. Herbert Rische und Dr. Reinhold Thiede erfolgt ein weiteres Plädoyer für **freiwillige Zusatzbeiträge für die umlagefinanzierte Zusatzsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**. Danach sei der § 187a SGB VI (Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters), also die Möglichkeit des Ausgleichsbetrags, eine gute Orientierung für eine generelle Öffnung der Rentenversicherung für freiwillige zusätzliche Beitragszahlungen.

Diese Zusatzbeiträge sollten nach Rische/Thiede aber nicht zu besonderen kapitalgedeckten Altersvorsorgeprodukten unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung führen, sondern zu einer umlagefinanzierten zusätzlichen gesetzlichen Rente. Für Rische/Thiede ist nicht nachvollziehbar, warum freiwillige Zusatzbeiträge in dem Entwurf des RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetzes allein den Arbeitgebern vorbehalten bleiben sollten. Es wäre stattdessen zu fordern, dass die Versicherten selbst über freiwillige Zusatzbeiträge zusätzliche Rentenanwartschaften innerhalb der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung erwerben können. Dies wäre nach Rische/Thiede auch weitaus ziel- und sachgerechter als die Schaffung neuer kapitalgedeckter Produkte in der gesetzlichen Rentenversicherung, was nach ihrer Ansicht nicht der richtige Weg sei.

2.4 Sibinski/Thiede auf Pressefachseminar am 15.07.2015

Am 30.09.2014 präsentierte Heike Sibinski, zuständig für Entwicklungsfragen der sozialen Sicherheit und Altersvorsorge bei der DRV Bund, auf einer Arbeitstagung. Fakten zur **zusätzlichen Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung**.

Auf den Seiten 29 bis 35 ihres Handouts, das dem Verfasser dieser Studie vorliegt, ging es um Details zur Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen (Ausgleichsbetrag). Laut Sibinski sind Teilzahlungen ausdrücklich zugelassen. Ab

¹¹ H. Rische/R. Thiede: "Die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung" von Dr. Herbert Rische und Dr. Reinhold Thiede, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 16/2013, Seiten 601 - 605

dem Jahr, in dem das 55. Lebensjahr vollendet wird, kann eine Zahlung erfolgen, sofern die Voraussetzungen für eine Frührente mit Abschlag (zum Beispiel 63er-Rente nach einer Wartezeit von 35 Jahren) erfüllt werden. Es handelt sich sowohl bei der Einmalzahlung als auch bei den Teilzahlungen weder um Pflichtbeiträge noch um freiwillige Beiträge. Andererseits werden mit jeder Einmal- oder Teilzahlung persönliche Entgeltpunkte aufgebaut.

Für eine Teilzahlung spricht laut Sibinski das Verschieben der Teilbeträge auf mehrere Jahre, so dass diese Beträge steuerlich gegebenenfalls voll berücksichtigt werden. Allerdings werden sich die Teilbeträge bei steigenden Durchschnittsentgelten und/oder steigenden Beitragssätzen erhöhen. Die Entscheidung für oder gegen einen Ausgleichsbetrag hängt nach Sibinski von individuellen Faktoren ab (z.B. Art der Krankenversicherung im Rentenalter, steuerliche Berücksichtigung in Ein- und Auszahlungsphase, Familienstand, steigende Ansprüche auf Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsrente bei Einmal- oder Teilzahlung des Ausgleichsbetrags, keine Erstattung der gezahlten Beiträge).

Der Ausgleichsbetrag sinkt, wenn nur ein Teil des Rentenabschlags (zum Beispiel 7,2 % statt 10,8 % bei der Rente mit 63 für Jahrgang 1958) kompensiert werden soll. In diesem Fall werden zwei Drittel des vollen Ausgleichsbetrages fällig.

Im Berechnungsbeispiel von Sibinski ging es um einen am 31.12.1958 geborenen Versicherten, der am 1.1.2022 mit 63 Jahren in Rente gehen will und einen Rentenabschlag von 10,8 % in Kauf nehmen muss. Bei 44 erreichbaren Entgeltpunkten sind 4,752 Entgeltpunkte (= $44 \times 0,108$) durch eine Einmalauszahlung auszugleichen. Bei einem Durchschnittsentgelt von 34.071 " und einem Beitragssatz von 18,9 % im Jahr 2014 errechnete sich daraus laut Sibinski ein Ausgleichsbetrag von 34.305,07 " .

Fazit: Dadurch wird ein Rentenabschlag von damals monatlich 135,95 " (= $4,752$ Entgeltpunkte \times 28,61 " aktueller Rentenwert am 1.7.2014) kompensiert. Die um 1.631,40 " höhere Rente macht 4,76 % des Ausgleichsbetrags aus. Nach 21 Jahren liegt die garantierte Rentensumme über dem Ausgleichsbetrag. Der Ende 1958 geborene Versicherte, der mit 63 Jahren vorzeitig in Rente geht, würde also mit 84 Jahren seinen gezahlten Ausgleichsbetrag über das bis dahin erhaltene Rentenplus garantiert zurückerhalten. Rentensteigerungen sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Ein nahezu identisches Beispiel präsentierte Heike Sibinski zusammen mit Dr. Reinhold Thiede auf dem Pressefachseminar **Freiwillige Beitragszahlungen in der Rentenversicherung**¹² am 15.07.2014 (insbes. die Seiten 11 bis 16 des Handouts über Zusatzbeiträge zur Kompensation von Rentenabschlägen).

Unter Berücksichtigung des auf 34.999 " in 2015 erhöhten vorläufigen Durchschnittsentgelts und des auf 18,7 % gesunkenen Beitragssatzes errechnet sich bei ansonsten gleichen Annahmen ein Ausgleichsbetrag von 34.866,54 " , dem ein auf 138,80 " (= $4,752$ Entgeltpunkte \times 29,21 " aktueller Rentenwert am 1.7.2015) gegenüber steht. Auch in diesem Fall macht die auf nunmehr 1.656,60 " im Jahr steigende Rente 4,76 % des Ausgleichsbetrages aus.

¹² http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/de/Inhalt/4_Presse/medieninformationen/03_reden/pressefachseminare/2015_7_14_berlin/datei_sibinski_dr_thiede.html

By the way: Bei einer Berechnung für 2016 unter Berücksichtigung des vorläufigen Durchschnittsentgelts von 36.267 €, des gleichbleibenden Beitragssatzes von 18,7 % und des laut Rentenversicherungsbericht 2015 der Bundesregierung auf 30,48 % geschätzten aktuellen Rentenwertes ab 1.7.2016 würden sich folgende Zahlen ergeben: Ausgleichsbetrag 36.129,74 €, monatliche Rente 144,84 € (= 4,752 Entgeltpunkte x 30,48 %), jährlicher Rentensatz 4,81 % (Jahresrente 1.738,08 € in Prozent des Ausgleichsbetrages).

Ausgleichsbetrag und Rente werden somit jährlich dynamisiert. Der jährliche Rentensatz bleibt gleich (siehe Vergleich von 2014 und 2015), steigt ausnahmsweise wegen einer kräftigen Rentensteigerung wie in 2016 oder sinkt in den Folgejahren, sofern die Rentensteigerungen dann wie geplant geringer ausfallen als die Erhöhungen des Durchschnittsentgelts.

Im Handout von Sibinski/Thiede vom 15.7.2015 finden sich im Übrigen auch Hinweise auf die aktuelle Diskussion um Ausweitung der Möglichkeiten von Zusatzbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Seite 15) und Statements zur Attraktivität von Handlungsoptionen (siehe Seite 16).

Voll zuzustimmen ist der These im Niedrigzinsumfeld erscheinen zusätzliche Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung im Vergleich zur kapitalgedeckten Altersvorsorge relativ attraktiv. Schließlich kann kein Anbieter von privaten Rentenversicherungen oder klassischen Rürup-Rentenversicherungen einem in 1958 geborenen Versicherten, der mit 63 Jahren in Rente gehen will, eine jährliche Rente garantieren, die rund 4,8 % des Einmalbeitrages mit aufgeschobener Ratenzahlung ausmacht. Selbst kostengünstige Direktversicherer bleiben deutlich unter 4 %. Beispiel: Einmalbeitrag 35.000 € am 1.12.2015, garantierte Rente 111,51 € pro Monat bzw. 1.333,48 € ab 1.1.2022, anfänglicher Rentensatz 3,82 % (Tarif Europa Lebensversicherung mit Hinterbliebenenabsicherung).

Die von Sibinski/Thiede vorsichtig formulierte These „Sofern durch zusätzliche Beitragszahlungen weitere Rentenansprüche aktiviert werden, die sonst nicht wirksam würden, dürften sich die Beitragszahlungen in aller Regel für den Einzelnen lohnen“ (siehe Seite 16 am Ende des Handouts) bedarf der Erläuterung. Es wird nicht gesagt, welche weiteren Rentenansprüche aktiviert werden sollten, die sonst nicht wirksam würden. Sehr wahrscheinlich wird dabei an die höheren Ansprüche aus einer Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrente gedacht.

2.5 MAIS-Studie „Zukunft der Alterssicherung“ vom 9.9.2015

Die vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) des Landes Nordrhein-Westfalen am 9.9.2015 veröffentlichte Studie¹³ **„Zukunft der Alterssicherung“** gibt die Ergebnisse einer Umfrage unter 2 445 bei der DRV Rheinland oder DRV Westfalen versicherten Arbeitnehmer und unter 9 800 Unternehmen in NRW wieder. Ziel der Studie war es, Erkenntnisse über die Verbreitung und Akzeptanz der zusätzlichen Altersvorsorge (zAV) in NRW zu gewinnen.

¹³ http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/schriftenreihe_zukunft_der_alterssicherung_bd_1.pdf

52 % der befragten Personen betreiben eine zusätzliche Altersvorsorge in Form der privaten oder betrieblichen Altersvorsorge und wandten dafür monatliche Beträge in Höhe von durchschnittlich 167 € auf. Als Informationsquelle wurde die Deutsche Rentenversicherung (DRV) am häufigsten genannt und schnitt bei der Vertrauenswürdigkeit mit der Note 2,68 am besten ab.

Die wirkliche Überraschung folgt direkt auf dem Fuß: Gut 51 % der Befragten können sich die DRV sogar als Träger einer entsprechenden privaten Altersvorsorge vorstellen. Daraus wird in der Studie gefolgert, dass es denkbar wäre, eine **zusätzliche Altersvorsorge (zAV) unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung** anzubieten (siehe Seiten 9 und 47 der Studie).

Als Mittel dazu werden in der Studie genannt: Erweiterung bei freiwilligen Zusatzbeiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen und generelle Möglichkeit der Zahlung von Zusatzbeiträgen (siehe Kapitel 2.3, Aufsatz von Rische/Thiede in NZS 16/2013), Vorsorgekonto der DRV Baden-Württemberg (siehe nachfolgendes Kapitel 2.6) oder Wiedereinführung der früheren Höherversicherung nach § 269 Abs. 1 SGB VI mit Neuberechnung aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung laut aktualisierter Sterbetafeln (siehe Kapitel 3.2).

Als Vorteile dieser Anbindung der zusätzlichen Altersvorsorge an die gesetzliche Rentenversicherung werden in der MAIS-Studie die laufenden Verwaltungskosten von nur 0,25 % der Beiträge sowie der Aufbau von Rentenansprüchen im Falle der Hinterbliebenenabsicherung und der Erwerbsminderung genannt. Auch grundsätzlich fordern die Studienautoren eine Stärkung der gesetzlichen Rente.

2.6 DRV Baden-Württemberg zum Vorsorgekonto am 24.9.2015

Die Geschichte des Altersvorsorgekontos beginnt eigentlich schon im Jahr 2010, als die baden-württembergische Verbraucherkommission dieses Konzept für eine kapitalgedeckte Zusatzrente unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Verbraucherministerkonferenz der Länder vorstellte.

Später haben sich die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg und die Zeitschrift Ökotest¹⁴ für dieses Konzept eingesetzt, ab Juni 2013 auch die DRV Baden-Württemberg als Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung¹⁵ und über Claudia Tuscherer von der DRV Baden-Württemberg mit einem Beitrag im Vierteljahresheft des DIW von März 2014¹⁶.

Am 24.09.2015 stellte Tuscherer auf der Wissenschaftstagung des Bundes der Versicherten (BdV) das Konzept des Vorsorgekontos vor (siehe das 14-seitige Handout, das dem Verfasser dieser Studie vorliegt). Es geht dabei um eine Kapitaldeckung und eine zunächst mündelsichere Anlage nach §§ 80 ff. SGB IV. Das **Vorsorgekonto** greift laut Tuscherer (alters-)armutsrelevante Themen auf, soll flexible Übergänge in den Ruhestand (zum Beispiel abschlagsgeminderte oder abschlagsfreie Rente mit 63) ermöglichen und gleichzeitig die Anforderungen an ein (riester-)fähiges Basisprodukt erfüllen.

¹⁴ <http://presse.oekotest.de/presse/PM-Riester-Rente.pdf>

¹⁵ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Baden_Wuerttemberg/de/Inhalt/Allgemeines/Downloads/Spektrum/Spektrum%201-2013.pdf?blob=publicationFile&v=3

¹⁶ http://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.490111.de

Laut Tuchscherer ist das Vorsorgekonto ein bzw. nahe der 1. Säule der Altersvorsorge (gesetzliche Rentenversicherung) anzusiedeln. Daher ist von Befürwortern des Vorsorgekontos auch vom Riester in der 1. Säule der Altersvorsorge bzw. dem Riester-Sparen unter dem Regime der gesetzlichen Rentenversicherung die Rede. Für Tuchscherer ist das Vorsorgekonto ein systemnahes, einfaches, transparentes, kostengünstiges, flexibles und sicheres Basisprodukt. Bereits im Jahr 2008 habe es bei der DRV Baden-Württemberg erste Überlegungen für eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge gegeben.

Die steuerfreien Sparbeiträge beim Vorsorgekonto könnten zum Abkaufen von Rentenabschlägen beim flexiblen Übergang in die Rente mit 63 Jahren dienen. Nicht für den Rückkauf benötigtes Vorsorgevermögen kann dann zur Erhöhung der Regelaltersrente verwandt werden.

Zuweilen wird mit Blick auf die Altersvorsorge in den skandinavischen Ländern wie Schweden auch von staatlichen Vorsorgefonds gesprochen. Bündnis 90/Die Grünen fordern ein **Basisprodukt in öffentlicher Hand** in Form von staatlich verwalteten Fonds. Vorbild dazu sei Skandinavien (zum Beispiel sog. Premiension in Schweden) oder in Deutschland das von der DRV Baden-Württemberg vorgeschlagene Vorsorgekonto. Markus Kurth, rentenpolitischer Sprecher von Bündnis 90/Die Grünen, sieht in dem **Grünen Basisprodukt** gar eine Alternative zu Riester, siehe sein Statement¹⁷ vom 23.12.2014.

Unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung steht aber fest, dass dieses neue Altersvorsorgeprodukt weitgehend kapitalgedeckt oder zumindest kapitalmarktorientiert sein soll. Zusätzlich zur umlagefinanzierten gesetzlichen Rente würde dann eine **kapitalgedeckte Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung** ermöglicht. Laut Tuchscherer soll die Konkretisierung der Kapitalanlagen durch Finanzwissenschaftler erfolgen und die Berechnung des Solidarelements durch Versicherungsmathematiker. Auf jeden Fall erfordert die Einführung des Vorsorgekontos bei der DRV eine organisatorische Trennung zwischen umlagefinanzierter gesetzlicher Rentenversicherung und kapitalgedeckter Altersvorsorge im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Grundsätzlich ist ein Nebeneinander von umlagefinanzierter und kapitalgedeckter Rente unter dem Dach einer Altersvorsorgeeinrichtung durchaus möglich, wie das Beispiel der Zusatzversorgungskassen für den öffentlichen Dienst zeigt. Bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der mit Abstand größten Zusatzversorgungskasse, gibt es beispielsweise neben der umlagefinanzierten Pflichtversicherung für Angestellte des öffentlichen Dienstes (VBLklassik) auch eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung (VBLextra oder VBLdynamik).

Um eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge nach dem Modell des Vorsorgekontos unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung zu installieren, sind aber auch laut Tuchscherer hohe rechtliche und politische Hürden zu überwinden. Die aktuelle Rentenpolitik geht zurzeit einen anderen Weg, wie die Einigung innerhalb der Großen Koalition über die Flexi-Rente zeigt (siehe nachfolgendes Kapitel 2.7).

¹⁷ http://markus-kurth.de/uploads/media/Das_Gruene_Basisprodukt.pdf

2.7 Einigung über Flexi-Rente am 10.11.2015

Am 27.10.2015 berichtete das von der DRV betriebene Internetportal *ihre Vorsorge* darüber, dass die von der Großen Koalition eingesetzte Arbeitsgruppe zur Flexi-Rente kurz vor einer Einigung stünde¹⁸. Arbeitende Rentner könnten ihre bereits laufende Rente steigern, wenn sie bei Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Rentenbeiträge einzahlen würden.

Im Abschlussbericht¹⁹ der im Herbst 2014 eingerichteten Arbeitsgruppe *Flexibler Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand* (meist kurz *Flexi-Rente* genannt) vom 10.11.2015 wird dies unter dem Punkt *Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze* näher erläutert.

Danach sollen die Arbeitgeber-Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung anders als bisher bei jobbenden Rentnern zur Erhöhung der gesetzlichen Rente führen, sofern der Arbeitnehmer den Arbeitgeber-Beitrag durch seinen **eigenen Arbeitnehmer-Beitrag aufstockt (Opting-In)**. Die Deutsche Rentenversicherung soll einmal im Jahr (vermutlich zum 1.7. anlässlich der jährlichen Rentenanpassung) die zusätzlich erreichten Entgeltpunkte feststellen und dann die erhöhte Rente an den Rentner mit zusätzlichem Job auszahlen. Der Arbeitgeber-Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt ersatzlos, da eine Arbeitslosigkeit bei Regelaltersrentnern logischerweise nicht mehr vorliegen kann.

Unter dem Punkt *Flexibleres Weiterarbeiten vor Erreichen der Regelaltersgrenze* liegt zwar der Schwerpunkt auf der **flexibleren Teilrente** durch vereinfachte und flexibilisierte Hinzuverdienstgrenzen. Kaum beachtet wurde in den Medien aber die **flexiblere Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich eines Rentenabschlags**. Künftig soll die Zahlung des Ausgleichsbetrages bereits ab dem 50. Lebensjahr (bisher ab 55. Lebensjahr) möglich sein. Die Zahlung kann in einer Summe (Einmalzahlung) oder auch in Raten (Teilzahlung) durch den Versicherten selbst oder durch seinen Arbeitgeber erfolgen.

Der Ausgleichsbetrag kann auch zur Kompensation nur eines Teils des Rentenabschlags (zum Beispiel der Hälfte oder von zwei Dritteln, also 7,2 % oder 10,4 % statt 14,4 % bei einer Rente mit 63 für Jahrgänge ab 1964) verwandt werden. Dadurch sinkt der Betrag der Einmalzahlung bzw. der Teilzahlungen.

Falls die vorzeitige Altersrente nicht in Anspruch genommen wird, erhöht der möglicherweise in Raten gezahlte Ausgleichsbetrag über zusätzliche Entgeltpunkte die dann abschlagsfreie Regelaltersrente.

Mit diesem Vorschlag folgt die Arbeitsgruppe zur *Flexi-Rente* den Empfehlungen von Rische, Kreikebohm und Thiede in *RV aktuell*, 1/2012, und NZS 16/2013 (siehe Kapitel 2.3). Der Referenten- und Gesetzentwurf zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand soll in den nächsten Monaten erstellt werden, so dass dieses Gesetz ab 1.7.2016 in Kraft treten kann.

¹⁸ [https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=12730&cHash=32e43d405a21f50d71d34da1984ba14d](https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=12730&cHash=32e43d405a21f50d71d34da1984ba14d)

¹⁹ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0_Home/meldungen/2015_11_10_vorschlaege_flexi_koalition.pdf?blob=publicationFile&v=1

Hubert Seiter, Vorsitzender der Geschäftsführung der DRV Baden-Württemberg, äußerte sich am 10.11.2015 in seiner Vorsorge²⁰ zustimmend zu den Rentenvorschlägen der Arbeitsgruppe²⁰. Auch im Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung vom 25.11.2015 wird darauf eingegangen²¹.

2.8 VERS-Studie „Gesetzliche Rente versus Riester- und Rürup-Rente“ vom 22.9.2015

Die am 22.09.2015 vom Verfasser dieser Studie veröffentlichte Studie²² **„Gesetzliche Rente versus Riester- und Rürup-Rente“** stellt den Vergleich der gesetzlichen Rente aus freiwilligen Beiträgen von Nicht-Pflichtversicherten mit der Riester-Rente und insbesondere der Rürup-Rente in den Vordergrund.

Dabei wird deutlich, dass die gesetzliche Rente bei privat krankenversicherten und pensionsnahen Beamten bzw. rentennahen Freiberuflern (Gruppe 50plus) der Rürup-Rente gegenüber klar überlegen ist. Nur bei pensions- bzw. rentenfernen Beamten bzw. Freiberuflern kann die Rürup-Rente wegen des Zinseszinseseffektes den Rückstand zur gesetzlichen Rente aufholen und bei sehr jungen Beamten und Freiberuflern daher auch besser abschneiden.

Der Vergleich von gesetzlicher Rente und Rürup-Rente bezieht sowohl die garantierten als auch die möglichen Renten mit ein. Da für gesetzliche Rente und Rürup-Rente die gleichen steuerlichen Regeln gelten, kommt es beim Leistungsvergleich in erster Linie auf die Bruttorenten an. Die Renten können nicht gleich hoch ausfallen, weil sie aus völlig unterschiedlichen Alterssicherungssystemen (umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung versus kapitalgedeckte private Rürup-Rentenversicherung) stammen. Die entscheidenden Faktoren für die Höhe der gesetzlichen Renten liegen in der künftigen Entwicklung von Beschäftigung und Lohnsumme. Für die Höhe der Rürup-Renten sind indes die auf dem Kapitalmarkt erzielten und erzielbaren Zinsen und Renditen ausschlaggebend.

Im Kapitel 2.6 dieser Studie vom 22.09.2015 (auf den Seiten 16 bis 19) wird auch kurz auf eine mögliche freiwillige Versicherung oder Höherversicherung von pflichtversicherten Arbeitnehmern eingegangen, was nunmehr im folgenden 3. Kapitel vertieft behandelt und zur Diskussion gestellt werden soll. Es handelt sich dabei um einen eigenen Vorschlag des Verfassers, der dabei im Kapitel 3.1 insbesondere die Möglichkeit von freiwilligen Zusatzbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Referentenwurf zum nicht verabschiedeten RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz von März 2012 aufgreift (siehe Kapitel 2.1).

Die Überlegungen zur Wiedereinführung der Höherversicherung auf einem deutlich niedrigeren Leistungsniveau im Kapitel 3.2 schließen an die bereits von Rische/Thiede in NZS 16/2013 (siehe Kapitel 2.3) und in der MAIS-Studie (siehe Kapitel 2.5) gemachten Vorüberlegungen an und stellen vom Verfasser dieser Studie entwickelte Modelle zur Höherversicherung auf niedrigerem Leistungsniveau vor.

²⁰ [https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=12891&cHash=52f568bfd6d96f6cea33dcc2cb61886](https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=12891&cHash=52f568bfd6d96f6cea33dcc2cb61886)

²¹ http://www.vers-berater.de/tl_files/vers_files/files/Studien/Gesetzliche_Rente_versus_Ruerup_Rente.pdf

3 Mögliche Zusatzrente für pflichtversicherte Arbeitnehmer

Die Möglichkeit, freiwillige Zusatzbeiträge über die Zahlung des Ausgleichsbetrages nach § 187a SGB VI zur Abwendung von Rentenabschlägen hinaus zu zahlen, gibt es zurzeit für pflichtversicherte Arbeitnehmer noch nicht. Sofern der Gesetzgeber künftig solche Möglichkeiten für eine Zusatzrente eröffnen will, steht ihm eine Erweiterung des § 163 SGB VI (Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter) oder des § 7 SGB VI (Freiwillige Versicherung) zur Verfügung. Es geht also de facto um eine **Öffnungsklausel zur freiwilligen Versicherung für Pflichtversicherte** (siehe Kapitel 3.1).

Alternativ zum freiwilligen Zusatzbeitrag bzw. zur freiwilligen Versicherung auch für Pflichtversicherte könnte zudem die im Jahr 1998 abgeschaffte **Höherversicherung** auf einem allerdings deutlich niedrigeren Leistungsniveau wieder eingeführt werden. Modelle dazu werden im Kapitel 3.2 vorgestellt.

Die rechtlichen und politischen Hürden für die Verwirklichung des einen oder anderen Vorschlags liegen allerdings recht hoch. Da sicherlich nicht beide Vorschläge (freiwillige Zusatzbeiträge bzw. freiwillige Versicherung auch für Pflichtversicherte und Höherversicherung für Pflichtversicherte) zugleich verwirklicht werden können, müssten Prioritäten gesetzt werden. Bei der Abwägung wäre den freiwilligen Zusatzbeiträgen bzw. der freiwilligen Versicherung im Zweifel der Vorzug zu geben, weil diese Art der Versicherung mit dem Alterssicherungssystem der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung und dem dort prägenden Äquivalenzprinzip konform geht.

Darüber hinaus kann der Vorschlag der Arbeitsgruppe zur *sFlexi-Rente* vom 10.11.2015, auch jobbenden Rentnern nach Erreichen ihrer Altersgrenze die freiwillige Zahlung von Arbeitnehmer-Beiträgen zwecks nachträglicher Erhöhung ihrer weiter laufenden Rente zu gestatten (**Opting-In**), ebenfalls über eine Erweiterung des § 163 SGB VI erfolgen.

Alternativ dazu könnte für weiter arbeitende Rentner § 7 Abs. 2 SGB VI abgeändert werden, der zurzeit wie folgt lautet: *sNach bindender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig*.

Mit der Änderung s... *ist eine freiwillige Versicherung nur zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillig seinen Arbeitnehmer-Beitrag zahlt* könnte das von der Arbeitsgruppe zur *sFlexi-Rente* vorgeschlagene Opting-In für jobbende Rentner gesetzlich verankert werden.

3.1 Öffnungsklausel für freiwillige Versicherung in § 163 oder § 7 SGB VI

Zusatzbeiträge von pflichtversicherten Arbeitnehmern, die noch nicht in Rente sind, könnten über § 163 Abs. 11 SGB VI geregelt werden, wie dies bereits im Referentenentwurf zum RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz von März 2013 vorgesehen war, allerdings damals mit erheblichen Einschränkungen (nur vom Arbeitgeber gezahlte Zusatzbeiträge bis zu 50 % des gesamten Pflichtbeitrags, wobei die Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag und den freiwilligen Zusatzbeitrag nicht höher sein darf als die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung).

Statt eine vergleichbare Neuregelung in § 163 Abs. 11 SGB VI zu treffen, könnte der Gesetzgeber die freiwillige Versicherung auch nach § 7 Abs. 1 SGB VI für pflichtversicherte Arbeitnehmer innerhalb bestimmter Grenzen zulassen.

Der ab 11.8.2010 geltende § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI lautet bekanntlich: *Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern*. Es ist nicht unmittelbar einzusehen, warum den pflichtversicherten Arbeitnehmern die Zahlung von regelmäßigen freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rente im Gegensatz zu Beamten und Freiberuflern grundsätzlich vorenthalten wird. Der Gesetzgeber bräuchte in § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI nur den Zusatz *die nicht versicherungspflichtig sind* zu streichen. Eine solche **Öffnungsklausel** für pflichtversicherte Arbeitnehmer würde in der freiwilligen Versicherung die Gleichstellung von Arbeitnehmern, Beamten, Freiberuflern und nicht pflichtversicherten Selbstständigen bewirken.

Das Gegenargument, dass Arbeitnehmer nicht zugleich pflichtversichert und freiwillig versichert sein dürften in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist nicht stichhaltig. Beispielsweise haben Angestellte im öffentlichen oder kirchlichen Dienst die Möglichkeit, zusätzlich und zeitgleich zur Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung auch eine freiwillige Versicherung (z.B. über die Entgeltumwandlung) abzuschließen.

Im Bundeshaushalt wären in der Beitragsphase keine großen Steuerausfälle durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rente zu befürchten. Erstens werden vorwiegend nur rentennahe Arbeitnehmer freiwillige Beiträge leisten, sofern sie die nötigen finanziellen Mittel dazu haben. Zum zweiten ist es durchaus denkbar, dass diese relativ kleine Gruppe ihre steuerlich geförderte Rürup- oder Riester-Policen beitragsfrei stellt und beispielsweise gleich hohe Beiträge nun in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt.

Bei der Umstellung von Beiträgen zur Rürup-Rente auf freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente in gleicher Höhe ändern sich die steuerlichen Folgen weder für den Bundeshaushalt noch für die Sparer selbst, da für Rürup-Rente und gesetzliche Rente die gleichen Steuerregeln gelten.

Der Zusatzbeitrag bzw. freiwillige Beitrag für Pflichtversicherte sollte zwischen dem Mindestbeitrag von monatlich 84,15 € und einem noch festzulegenden Höchstbeitrag liegen. In Anlehnung an den höchstmöglichen Beitrag von monatlich 175 € inkl. Zulage bei der Riester-Rente oder von 248 € (= 4 % von 6.200 € in 2016) bei der Betriebsrente via Entgeltumwandlung könnte der höchstmögliche freiwillige Beitrag zur gesetzlichen Rente ebenfalls bei generell 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, also beispielsweise bei 248 € pro Monat im Jahr 2016 liegen. Ob diese **Obergrenze** dann auch für Spitzenverdiener gelten soll, die bereits ein Gehalt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von monatlich 6.200 € beziehen, müsste noch geklärt werden.

Alternativ zu dieser pauschalen Obergrenze von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze könnte der **freiwillige Höchstbeitrag** auf maximal ein Drittel des gesamten Pflichtbeitrags bzw. zwei Drittel des hälftigen Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags begrenzt werden. Dies geschähe in Anlehnung an die knappschaftliche Rentenversicherung, wo ein um ein Drittel höherer Beitragssatz erhoben wird und der Rentenartfaktor in Höhe von 1,33 um ein Drittel über den in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Rentenartfaktor 1,0 liegt. Bei der berufsständischen Versorgung liegt die

Rente für Freiberufler typischerweise auch mindestens 30 % über einer vergleichbaren gesetzlichen Rente.

Wer als Arbeitnehmer jedes Jahr den freiwilligen Höchstbeitrag in Höhe von einem Drittel des Gesamtbeitrags bzw. von zwei Dritteln des Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, könnte damit seine gesetzliche Rente um 33 % erhöhen. Der jährliche Gesamtbeitrag aus Pflichtbeitrag und freiwilligem Höchstbeitrag würde das 1,33-Fache des bisherigen Gesamtbeitrags ausmachen (siehe **Modell A Freiwillige Beiträge bis zu zwei Drittel des Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags** als Tabelle 1 im Anhang).

Um zu verhindern, dass sich Spitzenverdiener unter den pflichtversicherten Arbeitnehmern mit hohen freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rente „einkaufen“ könnte der Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 SGB VI eine **zusätzliche Obergrenze** für die freiwilligen Beiträge zur gesetzlichen Rente vorsehen, wonach die Summe aus Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag und freiwilligem Beitrag den hälftigen Höchstbeitrag von 9,35 % der Beitragsbemessungsgrenze von beispielsweise 6.200 € in der gesetzlichen Rentenversicherung (also 579,70 € in 2016) nicht überschreiten darf. Auf diese Weise kämen Durchschnitts- und Höherverdiener mit Entgelten unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in den Genuss von freiwilligen Beiträgen. Spitzenverdiener würden jedoch von freiwilligen Beiträgen ausgeschlossen (siehe **Modell B Freiwillige Beiträge bis zu zwei Drittel des Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags, maximal 579,70 € als hälftiger Höchstbeitrag minus Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag** als Tabelle 2 im Anhang).

Dazu das Beispiel eines **Durchschnittsverdieners**. Bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.000 € und einem Beitragssatz von 18,7 % im Jahr 2016 liegt der Pflichtbeitrag (auch Regelbeitrag genannt) bei monatlich 561 €. Davon entfällt die Hälfte auf den Arbeitnehmer, also in diesem Fall 280,50 € pro Monat. Der Durchschnittsverdiener könnte dann freiwillige Beiträge von mindestens 84,15 € und höchstens 187 € (= zwei Drittel seines Pflichtbeitrags von 280,50 €) einzahlen und bliebe mit der Summe aus Pflichtbeitrag und freiwilligem Beitrag in Höhe von maximal 467,50 € immer noch deutlich unter dem hälftigen Höchstbeitrag von 579,70 € (= 9,35 % von 6.200 €).

Anders sieht dies beim **Höherverdiener** mit einem Monatsgehalt von beispielsweise 4.500 € brutto aus. Sein Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag liegt bei monatlich 420,75 € (= 9,35 % von 4.500 €). Zwei Drittel dieses Pflichtbeitrags sind zwar 280,50 €. Da aber die Obergrenze des hälftigen Höchstbeitrags bei 579,70 € liegt, bleibt nur „Luft“ für einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 158,95 €. Der nach Modell A noch mögliche Zusatzbeitrag in Höhe von 280,50 € würde also „gekappt“.

Bei einem **Spitzenverdiener** mit einem monatlichen Bruttogehalt von 6.200 €, also genau in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, läge der Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag bereits bei 579,70 €. Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente wären dann wegen der Begrenzung auf 579,70 € nicht mehr möglich.

Das Modell B mit doppelter Begrenzung des freiwilligen Zusatzbeitrags enthält somit eine soziale Komponente (Durchschnittsverdiener dürfen mehr einzahlen als Höherverdiener und Spitzenverdiener gar nichts) und lässt den freiwilligen Höchstbeitrag mit steigendem Einkommen sinken nach der Regel „Je niedriger (höher) das Einkommen, desto höher (niedriger) der freiwillige Höchstbeitrag“. Bei

einem monatlichen Bruttogehalt von 3.720 " (= 60 % der Beitragsbemessungsgrenze von 6.200 ") wäre der freiwillige Zusatzbeitrag mit 231,88 " am höchsten. Bei höheren Gehältern sinkt er bis auf Null. Allerdings sollte Spitzenverdienern ab einem monatlichen Bruttogehalt von 6.200 " die Möglichkeit zur Zahlung des Mindestbeitrags von 84,15 " gelassen werden, so dass ihr maximaler Gesamtbeitrag dann auf 663,85 " steigt.

Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rente sind ebenso wie Pflichtbeiträge im Rahmen der **Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG steuerlich abzugsfähig**. Im Jahr 2016 würden 82 % des freiwilligen Beitrags steuerlich berücksichtigt im Vergleich zu 64 % des Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags. Dies hängt damit zusammen, dass der Arbeitgeber-Pflichtbeitrag zu 100 % steuerlich abzugsfähig ist. Erst ab dem Jahr 2025 können freiwillige Beiträge und Arbeitnehmer-Pflichtbeiträge steuerlich zu 100 % abgezogen werden.

Bei der **Besteuerung der gesetzlichen Rente aus freiwilligen Beiträgen** ist eine Aufteilung in Rentenanteile aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen allerdings nicht erforderlich, da die anteilige gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen in gleichem Maße steuerpflichtig ist wie die anteilige gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen. Es kommt hinsichtlich des Besteuerungsanteils ganz allein auf das Jahr des Rentenbeginns an. Aus welcher Quelle die gesetzliche Rente stammt (Pflichtbeitrag, freiwilliger Beitrag, Ausgleichsbetrag oder Nachzahlungsbetrag), spielt keine Rolle.

Die gesetzliche Rente aus freiwilligen Beiträgen wirkt sich bei der Besteuerung lediglich durch höhere Steuern des Rentners und entsprechende Steuereinnahmen im Bundeshaushalt aus. Selbstverständlich steigt die künftige Steuerlast, sofern sich die gesetzliche Rente nach Zahlung von freiwilligen Beiträgen erhöht. Dies betrifft aber in gleichem Maße auch die Rürup-Rente sowie die Riester-Rente.

Bei gesetzlich krankenversicherten Rentnern schneidet die gesetzliche Rente besser ab im Vergleich zur Rürup-Rente, sofern die Beitragsdauer nicht mehr als 12 Jahre beträgt. Dies ist Tabelle 3 auf Seite 10 der früheren Studie vom 22.9.2015 (siehe Kapitel 2.8 und letzte Quelle im Quellenverzeichnis) sowie dem Rentenplusrechner (siehe Kapitel 1.1 und erste Quelle im Quellenverzeichnis) zu entnehmen. Konkret bedeutet dies: Die gesetzliche Zusatzrente aus freiwilligen Beiträgen ist aus finanzieller Sicht für die **Gruppe 55plus** eine geeignete Alternative zur Rürup-Rente.

Privat krankenversicherte Rentner liegen mit der gesetzlichen Rente sogar bei einer Beitragsdauer von bis zu 22 Jahren besser, wie aus Tabelle 2 auf Seite 9 der erwähnten Studie und dem Rentenplusrechner hervorgeht. In diesem Fall schlägt die gesetzliche Zusatzrente sogar bei der **Gruppe 45plus** die Rürup-Rente.

Für alle pflichtversicherten Arbeitnehmer unter 45 Jahren könnte die Rürup-Rente die bessere Alternative sein, da diese im Gegensatz zur gesetzlichen Rente vom Zinseszinsseffekt profitiert und sich dieser Effekt besonders bei einer langen Beitragsdauer von mehr als 22 Jahren auswirken wird.

Es ist also keineswegs so, dass man von der Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Wunderdinge erwarten darf. Gerade bei einer längeren Beitragsdauer wirken sich die steigenden Beitragssätze, die im Verhältnis zu den Löhnen geringer steigenden Renten sowie der fehlende Zinseszinsseffekt in der gesetzlichen Rentenversicherung negativ aus.

3.2 Wiedereinführung der Höherversicherung nach § 269 Abs. 1 SGB VI

Bis Ende 1997 gab es neben der Pflichtversicherung und freiwilligen Versicherung noch eine **Höherversicherung**. In der Zeitschrift NZS 16/2013 (siehe Kapitel 2.3) gehen Rische/Thiede darauf ein und definieren diese lange Zeit bestehende Höherversicherung als eine durch zusätzliche Beitragszahlungen finanzierte Zusatzvorsorge im Rahmen der umlagefinanzierten Rentenversicherung²³.

In einer Fußnote weisen sie aber zu Recht darauf hin, dass diese damalige Regelung aufgrund der besonderen Ausgestaltung die Privilegierung von Höherversicherungsbeiträgen gegenüber normalen Pflichtbeiträgen beinhaltete und daher sicherlich nicht vorbildhaft für eine künftige Regelung sein kann²⁴.

Auch in der MAIS-Studie (siehe Kapitel 2.5) wird auf die vor 1998 geltende Höherversicherung als ein Instrument hingewiesen, das wiederbelebt werden könnte. Die Fußnote auf Seite 48 unten schränkt jedoch ein: „Allerdings wäre eine Neuberechnung der Leistungen nach den aktuellen Sterbetafeln erforderlich.“ Am 20.11.2015 wies auch Saskia Wollny²³, Geschäftsführerin der DRV Rheinland-Pfalz, auf die mögliche Wiedereinführung der Höherversicherung hin.

Bevor über eine Wiedereinführung der Höherversicherung diskutiert wird, sollte jedoch zunächst die Altregelung nach § 269 Abs. 1 SGB VI in Erinnerung gerufen werden. Danach liegen die sog. **Steigerungsbeträge**, die auf die gesetzliche Rente aufgeschlagen werden, zwischen 1,667 % pro Monat für ein Alter bis zu 30 Jahren und 0,8333 % pro Monat für ein Alter ab 56 Jahren. Zur besseren Übersicht werden in der folgenden Tabelle die ehemaligen Steigerungsbeträge bzw. -sätze nach absteigendem Alter und zusätzlich auch in Jahressätzen angegeben.

Tabelle 1 Steigerungsbeträge für Höherversicherung nach § 259 Abs. 1 SGB VI

Alter	monatlicher Steigerungssatz	jährlicher Steigerungssatz
56 u. mehr Jahre	0,8333 % p.M.	10 % p.a.
51 bis 55 Jahre	0,9167 % s	11 % s
46 bis 50 Jahre	1 % s	12 % s
41 bis 45 Jahre	1,1667 % s	14 % s
36 bis 40 Jahre	1,3333 % s	16 % s
31 bis 35 Jahre	1,5 % s	18 % s
bis 30 Jahre	1,667 % s	20 % s

Die von Rische/Thiede kritisierte **Privilegierung der früheren Höherversicherten** mag anhand eines realen Beispiels erläutert werden. Die am 24.10.1942 geborene ehemalige Angestellte Monika H. hatte noch vor Abschaffung der bis Ende 1997 möglichen Höherversicherung Beiträge in Höhe von 19.694 € im Alter von 54 und 55 Jahren an die damalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gezahlt.

Sie ging mit 63 Jahren in Rente und erhielt ab 1.11.2005 eine Zusatzleistung aus der Höherversicherung (Steigerungsbetrag gem. § 269 Abs. 1 SGB VI) von jährlich 2.166,36 €. Dies sind 11 % des Höherversicherungsbeitrags von zusammen 19.694 € aus den Jahren 1996 und 1997. Pro Monat kommen 180,53 € heraus, die nicht an der jährlichen Rentenanpassung teilnehmen (sogenannte statische Rente). Da

²³ [https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=13014&cHash=7c67f90f9a24d13b00bfda6506b5d49c](https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=13014&cHash=7c67f90f9a24d13b00bfda6506b5d49c)

Monika H. privat krankenversichert ist, erhält sie noch einen Zuschuss von 13,18 " zu ihrer privaten Krankenversicherung, so dass der konstante monatliche Steigerungsbetrag zu ihrer gesetzlichen Rente auf dauerhaft 193,71 " steigt.

Ab November 2015, also bereits nach zehn Jahren, liegt die Rentensumme aus Höherversicherung bei 23.245 " und damit 3.551 " über dem eingezahlten Beitrag zur Höherversicherung, was zu einer Rendite von 1,2 % nach zehn Jahren führt. Nach weiteren zehn Jahren wären es 46.490 " und die Rentenrendite würde auf 4,8 % steigen. Unter Berücksichtigung der fernen Lebenserwartung von 14 Jahren laut Sterbetafel 2010/2012 des Statistischen Bundesamts für eine heute 73-jährige Frau kann die Rentenrendite für diese Höherversicherung sogar bei 5,4 % pro Jahr liegen.

Gerade weil diese Zusatzleistung zur monatlichen Rente aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen für Monika H. und andere frühere Höherversicherte relativ hoch ausfällt, gibt es sie verständlicherweise in dieser Form heute nicht mehr. Sie ist für die Deutsche Rentenversicherung schlicht zu teuer. Zudem wurde sie schon im Rentenreformgesetz von 1992 als sozialversicherungsfremd bezeichnet. Die festen, nicht dynamisierten Steigerungsbeträge nach § 269 Abs. 1 SGB VI ermitteln sich nicht aus Entgeltpunkten, sind nicht von Rentenabschlägen betroffen und hängen ausschließlich vom Höherversicherungsbeitrag sowie Lebensalter zum Zeitpunkt der Beitragszahlung ab. Die gesetzliche Rente aus Pflichtversicherung oder freiwilliger Versicherung funktioniert aber völlig anders.

Eine zumindest denkbare Neuregelung müsste auf einem deutlich niedrigeren Leistungsniveau erfolgen. Seit 1998 ist nicht nur die ferne Lebenserwartung stetig gestiegen, wie den Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen ist. Noch wichtiger ist die Tatsache, dass gleichzeitig das Rentenniveau gesunken ist und bis 2030 um rund 10 % weiter sinken wird.

Im Jahr 2015 liegt der **aktuelle jährliche Rentensatz** als Verhältnis von aktuellem Rentenwert zum monatlichen Gesamtbeitrag eines Durchschnittsverdieners bei 5,36 %. Wenn man eine jährliche Rentensteigerung von durchschnittlich 2 % und eine ferne Lebenserwartung von 20 Jahren für einen heute 65-Jährigen annimmt, liegt die Rentensumme bei 130 % des Gesamtbeitrags und der jährlicher Rentensatz im Durchschnitt der 20 Jahre bei 6,5 %. Steigen die Renten jährlich nur um 1 %, errechnen sich eine Rentensumme von 118 % und ein jährlicher Rentensatz von durchschnittlich 5,9 %.

Ein Steigerungssatz von 10 % für Höherversicherte im Alter von 56 Jahren und mehr läge also viel zu hoch. Bei einer Neuregelung müsste dieser Steigerungssatz beispielsweise auf höchstens 7,5 % für 56 bis 60-Jährige und 6,75 % für 61- bis 65-Jährige fallen, wie es im **Modell A zur Höherversicherung** (Tabelle 3 im Anhang) dargestellt ist. Noch besser wäre es, die Steigerungssätze in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter detailliert zu staffeln. Ein entsprechendes **Modell B zur Höherversicherung mit Altersfaktoren** wird in Tabelle 4 des Anhangs dargestellt.

Dieses verfeinerte Modell einer Höherversicherung mit Altersfaktoren lehnt sich an die **Altersfaktoren-Tabellen** für eine freiwillige Versicherung oder Pflichtversicherung von Angestellten des öffentlichen Dienstes an, die beispielsweise bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) freiwillig und pflichtversichert sind. Die spezielle Altersfaktor-Tabelle für freiwillige Versicherungen bei VBLextra und Vertragsabschlüsse in der Zeit vom 1.1.2004 bis 31.12.2011 sowie

die ab 2002 gültige Altersfaktor-Tabelle für pflichtversicherte Angestellte im öffentlichen Dienst sind als Tabelle 5 und 6 im Anhang aufgeführt.

Die Neubelebung der Höherversicherung würde auch Chancen für jüngere Pflichtversicherte bis zu 45 Jahren bieten. Sie könnten mit festen jährlichen Steigerungssätzen von rund 10 % des im Alter von 41 bis 45 Jahren bezahlten Höherversicherungsbeitrags rechnen. Die gesetzliche Rente aus Höherversicherung ist also kalkulationssicher. Jüngere dürfen sich angesichts eines auf den ersten Blick sehr hohen Steigerungssatzes von 10 % aber nicht täuschen lassen. Zwar flössen bei 20 Rentenjahren insgesamt 200 % des Höherversicherungsbeitrags zurück, also das Doppelte. Allerdings erfolgt die Zahlung des Beitrags im Alter von 45 Jahren immerhin 22 Jahre vor Beginn der Regelaltersrente und die Renten werden erst dann über einen Zeitraum von beispielsweise 20 Jahren verteilt.

Bei einer Geldanlage mit einem Zins von 2 % würde sich das eingezahlte Geld auf 155 % des Startkapitals nach 22 Jahren erhöhen und stünde sofort zur Verfügung statt scheinbar in Form einer Zusatzrente über beispielsweise 20 Jahre.

Auch ein Vergleich des **Höherversicherungsbeitrags zur gesetzlichen Rente** mit einem **Einmalbeitrag bei aufgeschobener Rürup-Rente** (inkl. Hinterbliebenenabsicherung) ist aufschlussreich. Wer beispielsweise mit 45 Jahren einen Höherversicherungsbeitrag von 10.000 € in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, könnte laut Modell A oder B (siehe Anlage) ab Rentenbeginn mit 67 Jahren lebenslang mit einer konstanten jährlichen Rente von 1.050 €, also mit monatlich 87,50 € rechnen. Die monatliche Rürup-Rente ab 67 Jahren läge garantiert bei 40,03 €, voll-dynamisch bei 62,17 € und flexibel bei 86,21 € (laut Tarif des kostengünstigen Direktversicherer Europa Lebensversicherung).

Der 35-Jährige bekäme bei gleichem Höherversicherungsbeitrag eine konstante monatliche gesetzliche Rente von 112,50 €, aber eine Rürup-Rente zwischen garantiert 43,67 €, voll-dynamisch 93,03 € und flexibel 130,37 €.

Bei allen Voraus- und Vergleichsrechnungen darf darüber aber nicht vergessen werden, dass die Höherversicherung immer ein Fremdkörper im System der umlagefinanzierten Rentenversicherung bleiben würde. Die aus der Höherversicherung stammende Zusatzrente wird nicht von Jahr zu Jahr angepasst wie die gesetzliche Rente aus Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen. Sie bleibt immer konstant über die gesamte Rentendauer, ist also statisch statt dynamisch. Daher wird sie bei Rentnern mit ehemaliger Höherversicherung in deren jährlichen Rentenanpassungsmitteln auch immer getrennt von der aus Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen stammenden gesetzlichen Rente ausgewiesen.

Höherversicherungsbeiträge werden auch nicht in fiktive Entgelte umgewandelt, woraus sich dann im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt entsprechende Entgeltpunkte berechnen lassen. Rentenabschläge wurden bei der Zusatzrente aus Höherversicherungsbeiträgen in der Altregelung überhaupt nicht berücksichtigt. Dies müsste aber bei einer Neuregelung zur Höherversicherung geschehen, damit Höherversicherte nicht gegenüber Pflichtbeitragszahlern privilegiert werden.

Schlussbemerkungen

Eine Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für pflichtversicherte Arbeitnehmer wird seit nunmehr vier Jahren immer wieder neu diskutiert. Vorschläge gibt es genug, wie die Kapitel 2.1 bis 2.8 belegen. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Flexi-Rente ist ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Jobbende Rentner sollen ihre gesetzliche Rente aufbessern können, wenn sie freiwillig den Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen.

Die Möglichkeit, den Ausgleichsbetrag zur Kompensation von Rentenabschlägen bei einer 63er-Rente schon ab dem 50. Lebensjahr zu leisten als Einmalzahlung oder Teilzahlung, könnte die Gruppe 50plus zu mehr Zusatzvorsorge unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung motivieren. Sofern auf den vorzeitigen Rentenbeginn später doch verzichtet wird, erhöhen sich durch die Einmal- oder Teilzahlung des Ausgleichsbetrages die Entgeltpunkte und damit später auch die Regelaltersrente.

Die Zusatzrente aus gezahlten Ausgleichsbeträgen für pflichtversicherte Arbeitnehmer ist keine neue Rente. Richtig ist vielmehr: Die bestehende gesetzliche Rente und damit die gesetzliche Rentenversicherung als Grundversorgung für Arbeitnehmer werden dadurch gestärkt. Es wäre zu wünschen, wenn künftig weitaus mehr rentennahe Berechtigte die flexibleren Möglichkeiten zum Ausgleichsbetrag (zum Beispiel Teilzahlungen bereits ab dem 50. Lebensjahr) nutzen würden.

In der privaten Altersvorsorge als 3. Säule des Alterssicherungssystems würde die Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung neben die bisherige private Riester-Rente, private Rürup-Rente und Rente aus der privaten Rentenversicherung noch treten. Alle vier Arten von Privatrenten könnten dann in einen Wettstreit miteinander treten, welche von ihnen besser für den betreffenden Arbeitnehmer geeignet sein wird.

Die drei bisherigen privaten Renten bekämen in der gesetzlichen Rente aus freiwilligen Beiträgen einen ernsthaften Konkurrenten. Auf dieser Ebene könnte dann die Grundsatzfrage „Was ist besser: die umlagefinanzierte Rente oder die kapitalgedeckte Rente?“ in einem ganz neuen Licht gestellt und beantwortet werden. Die Antwort fiel bei einer relativ kurzen Ansparphase bis zu 12 Jahren eher zugunsten der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente aus. Also wären Zusatzbeiträge vor allem für **rentennahe Arbeitnehmer** geeignet, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben (Gruppe 55plus). Bei privat krankenversicherten Rentnern wird die gesetzliche Rente auch bei einer Beitragsdauer von bis zu 22 Jahren attraktiver sein und somit für die Gruppe 45plus infrage kommen.

Welche Renten künftig möglich sind und nicht nur garantiert werden können, hängt ganz wesentlich von den für die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Lohnsteigerungen auf dem Arbeitsmarkt einerseits und dem für die kapitalgedeckten privaten Rentenversicherungen entscheidenden zukünftigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt ab. Nur Kaffeesatz-Leser werden Prognosen über das künftige Lohn- und Zinsniveau abgeben. Nach einem bekannten Bonmot sind Prognosen aber unsicher, da sie in die Zukunft gerichtet sind. Verlassen kann sich darauf daher niemand.

Im letzten Kapitel dieser Studie werden noch weitergehende Vorschläge zum Aufbau einer Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterbreitet. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Öffnungsklausel für freiwillige Zusatzbeiträge bzw. für eine freiwillige Versicherung auch für Pflichtversicherte durch eine entsprechende Erweiterung von § 269 bzw. § 7 SGB VI. Um den Höchstbeitrag für pflichtversicherte Arbeitnehmer nicht zu hoch anzusetzen, sind verschiedene Modelle denkbar. Dabei sollten auch soziale Komponenten eine Rolle spielen, damit insbesondere Durchschnittsverdiener höhere freiwillige Beiträge einzahlen können als Spitzenverdiener.

Im Modell B zur freiwilligen Versicherung mit doppelter Begrenzung des Beitrags wird angeknüpft an den freiwilligen Zusatzbeitrag[‰] wie er im Referentenentwurf zum nicht verabschiedeten RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz von März 2012 steht. Allerdings wird die Einschränkung, dass nur der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer freiwillige Zusatzbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen soll, fallen gelassen. Nach dem Modell B würde der monatliche Höchstbeitrag von 232 " bei einem monatlichen Bruttogehalt von 3.720 " erreicht.

Problematischer wäre die Wiedereinführung der bis Ende 1997 möglichen Höherversicherung. Eine Neuregelung müsste die damaligen Steigerungsbeträge bzw. -sätze drastisch herabsetzen, da die Lebenserwartung inzwischen deutlich gestiegen und andererseits das Rentenniveau gesunken ist. Es wäre auch anzustreben, den für jedes Lebensalter geltenden Steigerungssatz mit Hilfe einer Altersfaktor-Tabelle zu ermitteln. Das Modell zur Höherversicherung mit Altersfaktoren knüpft dabei an die Altersfaktoren-Tabellen an, wie sie für die Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung der Angestellten im öffentlichen Dienst bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) gelten.

In den beiden Modellen A und B zur Höherversicherung wird davon ausgegangen, dass die früher geltenden Steigerungssätze um ein Viertel herabgesetzt werden. Selbstverständlich könnte auch eine Absenkung um 30 oder 35 % erwogen werden. Bei einer Absenkung der Steigerungssätze gar um 40 % wäre die Höherversicherung aber nicht mehr attraktiv, da beispielsweise ein 60-Jähriger nur noch konstant 6 % des eingezahlten Höherversicherungsbeitrages ausgezahlt bekäme im Vergleich zu durchschnittlich 6,5 % bei einem 65-Jährigen über eine Rentendauer von 20 Jahren und einer angenommenen jährlichen Rentensteigerung von 2 %.

Die systematischen Bedenken gegen die Wiedereinführung der Höherversicherung wiegen jedoch schwer. Die Zusatzrente aus Höherversicherungsbeiträgen ist nicht dynamisch, errechnet sich nicht aus Entgeltpunkten und berücksichtigt in ihrer alten Form auch keine Rentenabschläge. Es ist daher zu prüfen, ob ein solches eher systemfremdes Instrument in modifizierter Form für eine Zusatzrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt geeignet ist.

Quellenverzeichnis

1. Rentenplusrechner von Jörg Masuch:
www.joerg-masuch.de/index.php/rentenplusrechner-2015

2. FAZ-Artikel sDie gesetzliche Rentenversicherung für Ältere unschlagbar%vom 07.11.2015:
http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/die-gesetzliche-rentenversicherung-ist-fuer-aeltere-unschlagbar-13898047.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2

3. Beitrag sRentenplus bis Ende 2015 nutzen%in Geldtipps vom 10.11.2015:
<http://www.geldtipps.de/rente-pension-altersvorsorge/gesetzliche-rente/rentenplus-bis-ende2015-nutzen>

4. Stellungnahme der DRV in RV 6/2013 zum gescheiterten Rentendialog:
http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/03_zeitschriften/rv_aktuell/2013/heft_6_duenn_stosberg.pdf?_blob=publicationFile&v=5

5. Referentenentwurf zum Alterssicherungsstärkungsgesetz vom 7.8.2012:
http://www.arbrb.de/media/RefE_Alterssicherung.pdf

6. Beitrag von Martin Gasche vom Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik zu den freiwilligen Zusatzbeiträgen laut Referentenentwurf zum RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz:
http://www.mea.mpisoc.mpg.de/uploads/user_mea_discussionpapers/1258_04-2012.pdf

7. Ex-DRV-Präsident Rische am 29.10.2011 in der Rheinischen Post:
<http://www.rp-online.de/wirtschaft/unternehmen/freiwillige-beitraege-fuer-die-rente-aid-1.2532874?commentview=true>

8. Ex-DRV-Präsident Rische am 01.06.2013 in der Rheinischen Post:
<http://www.rp-online.de/wirtschaft/finanzen/die-einnahmen-der-rentenkasse-sind-gut-aid-1.3436812>

9. Reaktion von GDV und Allianz auf Rische-Vorschlag:
<http://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2013-06/27001057-versicherungen-bei-rische-vorschlag-zurueckhaltend-003.htm>

10. Beitrag von Rische, Kreikebohm und Thiede in <RV aktuell>, 1/2012:
http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/03_zeitschriften/rv_aktuell/2012/heft_1_rische.pdf?_blob=publicationFile&v=9

11. Beitrag von Rische/Thiede in NZS 16/2013:
"Die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung" von Dr. Herbert Rische und Dr. Reinhold Thiede, Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS), 16/2013, Seiten 601 - 605

- 12.Thiede/Sibinski auf dem Pressefachseminar am 15.07.2015:
http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/de/Inhalt/4_Presse/medieninformationen/03_reden/pressefachseminare/2015_7_14_berlin/datei_sibinski_dr_thiede.html

13. MAIS-Studie sZukunft der Alterssicherung%vom 09.09.2015:
http://www.mais.nrw.de/08_PDF/003/schriftenreihe_zukunft_der_alterssicherung_bd_1.pdf

14. Pressemitteilung der Zeitschrift Ökotest vom 6.12.2011 zum Vorsorgekonto als Alternative zur Riester-Rente:

<http://presse.oekotest.de/presse/PM-Riester-Rente.pdf>

15. DRV Baden-Württemberg zum Vorsorgekonto im Juni 2013:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/BadenWuerttemberg/de/Inhalt/Allgemeines/Downloads/Spektrum/Spektrum%201-2013.pdf?_blob=publicationFile&v=3

16. Claudia Tuchscherer im Vierteljahresheft 3/2014 von DIW:

http://www.diw.de/sixcms/detail.php?id=diw_01.c.490111.de

17. Markus Kurth zum sGrünen%Basisprodukt am 23.12.2014:

http://markus-kurth.de/uploads/media/Das_Gruene_Basisprodukt.pdf

18. Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Flexi-Rente vom 27.10.2015:

[https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=12730&cHash=32e43d405a21f50d71d34da1984ba14d](https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=12730&cHash=32e43d405a21f50d71d34da1984ba14d)

19. Einigung bei der Flexi-Rente am 10.11.2015:

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/0_Home/meldungen/2015_11_10_vorschlaege_flexi_koalition.pdf?_blob=publicationFile&v=1

20. Hubert Seiter, Vorsitzender der Geschäftsführung der DRV Baden-Württemberg, am 10.11.2015 in shre Vorsorge%

[https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=12891&cHash=52f568bfd6d96f6cea33dcc2cb61886](https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=12891&cHash=52f568bfd6d96f6cea33dcc2cb61886)

21. Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung vom 25.11.2015:

http://www.sozialbeirat.de/files/gutachten_sozialbeirat_2015.pdf

22. VERS-Studie sGesetzliche Rente versus Riester- und Rürup-Rente% vom 22.9.2015 (insbes. Kapitel 2.6 auf den Seiten 16 bis 19):

http://www.vers-berater.de/tl_files/vers_files/files/Studien/Gesetzliche_Rente_versus_Ruerup_Rente.pdf

23. Saskia Wollny, Geschäftsführerin der DRV Rheinland-Pfalz, am 20.11.2015:

[https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews\[tt_news\]=13014&cHash=7c67f90f9a24d13b00bfda6506b5d49c](https://www.ihre-vorsorge.de/index.php?id=55&tx_ttnews[tt_news]=13014&cHash=7c67f90f9a24d13b00bfda6506b5d49c)

Anhang

Tabelle 1: Modell zur freiwilligen Versicherung A
Freiwillige Beiträge bis zu zwei Drittel des Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags

Berechnungsbeispiel für 2016: Gesamtbeitragssatz 18,7 %, monatliche Beitragsbemessungsgrenze 6.200 " in der gesetzlichen Rentenversicherung

monatliches Bruttogehalt	Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag	höchstmöglicher freiwilliger Beitrag	max. Gesamtbeitrag des Arbeitnehmers
1.500 "	140,25 "	93,50 "	233,75 "
2.000 "	187,00 "	124,67 "	311,67 "
2.500 "	233,75 "	155,83 "	389,58 "
3.000 "	280,50 "	187,00 "	467,50 "
3.500 "	327,25 "	218,67 "	545,42 "
4.000 "	374,00 "	249,33 "	623,33 "
4.500 "	420,75 "	280,50 "	701,25 "
5.000 "	467,50 "	311,67 "	779,17 "
5.500 "	514,25 "	342,83 "	857,08 "
6.000 "	561,00 "	374,00 "	935,00 "
6.200 " u. mehr	579,70 "	386,47 "	966,17 "

Tabelle 2: Modell zur freiwilligen Versicherung B
Freiwillige Beiträge bis zu zwei Drittel des Arbeitnehmer-Pflichtbeitrags, maximal hälftiger Höchstbetrag 579,70 Ö minus Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag

Berechnungsbeispiel für 2016: grundsätzlich wie in Modell A, aber maximaler Gesamtbeitrag des Arbeitnehmers 579,70 " (= ½ des Höchstbeitrags von 1.159,40 ")

monatliches Bruttogehalt	Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag	höchstmöglicher freiwilliger Beitrag	max. Gesamtbeitrag des Arbeitnehmers
1.500 "	140,25 "	93,50 "	233,75 "
2.000 "	187,00 "	124,67 "	311,67 "
2.500 "	233,75 "	155,83 "	389,58 "
3.000 "	280,50 "	187,00 "	467,50 "
3.500 "	327,25 "	218,67 "	545,42 "
4.000 "	374,00 "	205,70 Ö*	579,70 Ö**
4.500 "	420,75 "	158,95 Ö*	579,70 Ö**
5.000 "	467,50 "	112,20 Ö*	579,70 Ö**
5.500 "	514,25 "	65,45 Ö*	579,70 Ö**
6.000 "	561,00 "	18,70 Ö*	579,70 Ö**
6.200 " u. mehr	579,70 "	-----	579,70 Ö**

*) höchstmöglicher freiwilliger Beitrag = max. Gesamtbeitrag 579,70 " minus Arbeitnehmer-Pflichtbeitrag (9,35 % des monatlichen Bruttogehalts)

**) 1/2 des Höchstbeitrags von 1.159,40 " in der freiwilligen Versicherung nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 159 SGB VI, also 9,35 % von 6.200 " = 579,70 " in 2016

Tabelle 3: Modell zur Höherversicherung A

Alter*	jährlicher Steigerungssatz	monatlicher Steigerungssatz
66 und mehr Jahre	6 % des Beitrags pro Jahr	0,5 % des Beitrags pro Jahr
61 bis 65 Jahre	6,75 % s	0,5625 % s
56 bis 60 Jahre	7,50 % s	0,625 % s
51 bis 55 Jahre	8,25 % s	0,6875 % s
46 bis 50 Jahre	9 % s	0,75 % s
41 bis 45 Jahre	10,50 % s	0,875 % s
36 bis 40 Jahre	12 % s	1 % s
31 bis 35 Jahre	13,50 % s	1,125 % s
bis zu 30 Jahre	15 % s	1.25 % s

*) Kalenderjahr der Zahlung minus Geburtsjahr

Tabelle 4: Modell zur Höherversicherung mit Altersfaktoren B

Basis-Steigerungssatz: 6 % für Alter von 66 Jahren und mehr
Steigerungssatz für 65 Jahre und jünger: 6 % x Altersfaktor

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
bis 18	3,10	30	2,50	42	1,90	54	1,40
19	3,05	31	2,45	43	1,85	55	1,375
20	3,00	32	2,40	44	1,80	56	1,35
21	2,95	33	2,35	45	1,75	57	1,325
22	2,90	34	2,30	46	1,70	58	1,30
23	2,85	35	2,25	47	1,65	59	1,275
24	2,80	36	2,20	48	1,60	60	1,25
25	2,75	37	2,15	49	1,55	61	1,225
26	2,70	38	2,10	50	1,50	62	1,20
27	2,65	39	2,05	51	1,475	63	1,175
28	2,60	40	2,00	52	1,45	64	1,15
29	2,55	41	1,95	53	1,425	65	1,125

Beispiel für Alter 60 Jahre: 6 % x Altersfaktor 1,25 = 7,50 %

s	s	50	s	6 % x	s	1,50 = 9,00 %
s	s	40	s	6 % x	s	2,00 = 12,00 %
s	s	30	s	6 % x	s	2,50 = 15,00 %
s	s	20	s	6 % x	s	3,00 = 18,00 %

**Tabelle 5: Altersfaktor-Tabelle für freiwillig Versicherte bei der VBL
(siehe § 6 Abs. 4 AVB extra03) ***

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	2,35	29	1,92	41	1,58	53	1,31
18	2,31	30	1,89	42	1,56	54	1,29
19	2,27	31	1,86	43	1,53	55	1,27
20	2,23	32	1,83	44	1,51	56	1,25
21	2,20	33	1,80	45	1,48	57	1,24
22	2,16	34	1,77	46	1,46	58	1,22
23	2,12	35	1,74	47	1,44	59	1,20
24	2,09	36	1,71	48	1,42	60	1,19
25	2,05	37	1,68	49	1,39	61	1,17
26	2,02	38	1,66	50	1,37	62	1,15
27	1,99	39	1,63	51	1,35	63	1,14
28	1,95	40	1,61	52	1,33	64	1,13

*) Berechnungsgrundlage für garantierte Betriebsrente nach VBLextra (inkl. Erwerbsminderung und Hinterbliebenenversorgung) für Vertragsabschlüsse ab 1.1.2012

**Tabelle 6: Altersfaktor-Tabelle für pflichtversicherte Angestellte
im öffentlichen und kirchlichen Dienst
(siehe Anlage 2 zum Altvorsorgeplan 2001 und § 8 Abs. 3 ATV) ***

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	32-33	je 1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	je 1,7
20	2,8	37-39	je 1,6
21	2,7	40-41	je 1,5
22	2,6	42-43	je 1,4
23	2,5	44-46	je 1,3
24-25	2,4	47-49	je 1,2
26	2,3	50-52	je 1,1
27-28	je 2,2	53-56	je 1,0
29	2,1	57-61	je 0,9
30-31	je 2,0	ab 62	je 0,8

*) Berechnungsgrundlage für Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente nach dem Punktemodell in der Zusatzversorgung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst (sog. Punkterente für alle Pflichtversicherungsjahre ab 2002)